

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 4/1890 (1892)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen : 1890
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen. 1890.

I. Primarschule.

1. *Gesetze und Verordnungen.*

a. *Gesetze.*

Im Kanton St. Gallen ist in der neuen Verfassung vom 30. August 1890 (I. Beilage, pag. 2) dem Volksschulwesen eine vermehrte Obsorge zu teil geworden. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit in der Primarschule ist auf die gedruckten Lehrmittel ausgedehnt. Die Beschulung von körperlich und geistig anormalen Kindern, sowie die gesonderte Erziehung Verwahrloster und die Mitwirkung bei der Errichtung von Besserungsanstalten wird als Aufgabe des Staates bezeichnet. Betreffend die Fortbildungsschulen, welchen staatliche Unterstützung zugesichert wird, kann durch die Gemeinden das Obligatorium ausgesprochen werden.

In einzelnen Kantonen befindet sich die Revision des Unterrichtsgesetzes in den Stadien der Vorbereitung. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat eine neue Vorlage über ein Primarschulgesetz ausgearbeitet, so dass der Grosse Rat im Jahr 1891 darüber Beschluss fassen kann.

Im Kanton St. Gallen werden auf Grundlage der neuen Verfassung die Vorarbeiten für die Revision des Unterrichtsgesetzes an Hand genommen.

Der Kanton Baselland befindet sich zur Zeit in den Vorarbeiten für eine Verfassungsrevision.

In andern Kantonen ist die begonnene Revisionsarbeit neuerdings ins Stocken geraten, oder es sind die geplanten Fortschritte auf bessere Zeiten vertagt worden (Zürich, Aargau).

b. *Verordnungen.*

Das neue Primarschulgesetz des Kantons Waadt vom 17. Mai 1889 ist durch ein neues Reglement für die Primarschulen weiter ausgebaut worden (I. Beilage, pag. 5). Dasselbe enthält auch nähere

Bestimmungen über Schulhausbau, Schulmobiliar und Schulgesundheitspflege und sieht eine jährlich wiederkehrende Inspektion der Schullokalitäten durch einen Arzt vor.

Die regierungsrätliche Verordnung betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich (I. Beilage, pag. 29) enthält verschärfte Bestimmungen betreffend Ahndung der Absenzen in den verschiedenen Abteilungen der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Sing-, Arbeitsschule und Sekundarschule).

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat einen neuen Lehrplan für die Gemeindeschulen (8 Schuljahre) erlassen (I. Beilage, pag. 31), dessen Vorschriften eine erhebliche Abrüstung gegenüber dem frühern Lehrplan in sich schliessen. Einzelne Fächer treten erst in den obersten Klassen als selbständige Unterrichtsgebiete auf (Geographie, Geschichte und Naturkunde je in der VI.—VIII. Klasse und Geometrie in der VII.—VIII. Klasse). Das Hinausschieben dieser Disziplinen auf ein reiferes Alter ist als ein wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen, dagegen ist zu befürchten, dass auch der gleichzeitige Beginn der Realien sich als zu grosse Anforderung erweisen wird. Ein Anfang zur Erleichterung ist auch hierin gemacht, indem das Fach der Geschichte erst im Winterhalbjahr der VI. Klasse auftritt. Die den einzelnen Klassen zugewiesene Stundenzahl bewegt sich im Sommer zwischen 14—18, im Winter zwischen 19—28, wobei auch das Turnen mit zwei Stunden im Sommer und einer Stunde im Winter eingerechnet ist. Dieser Lehrplan bedeutet einen wesentlichen Fortschritt. Derselbe wird der gesunden Entwicklung der Schulkinder in wirksamer Weise Vorschub leisten.

Im Kanton Neuenburg ist ein Reglement für die zwei Primarschulinspektoren erlassen worden (I. Beilage, pag. 39), worin die Befugnisse dieser ständigen Beamten der Erziehungsdirektion näher festgestellt werden. Geeignete Inhaber dieser Stellen vorausgesetzt, dürfte diese Einrichtung von grossem Nutzen für das gesamte Primarschulwesen des Kantons sein.

Der Kanton Solothurn hat eine vermehrte Pflege des militärischen Vorunterrichts nach eidgenössischer Vorschrift durch Erlass neuer Bestimmungen über die Beaufsichtigung des Turnunterrichts organisirt (I. Beilage, pag. 41). Die Inspektion soll von 1—2 Fachmännern bezirksweise ausgeübt werden und zwar insbesondere durch Abnahme einer turnerischen Schulprüfung am Schlusse des Sommerhalbjahres, wobei auf Anweisung des Erziehungsdepartements auch Schulbesuche während des Sommers stattfinden können.

Im Kanton St. Gallen ist die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen durch ein Regulativ des Erziehungsrates neu geordnet worden (I. Beilage, pag. 42). Die

Wirkung dieses Erlasses wird in einer Entlastung der Gemeinden durch Verabreichung erhöhter Staatsbeiträge für das Schulwesen bestehen. Hiebei werden auch die Fortbildungsschulen, der Handfertigkeitsunterricht und die Schulgärten unter gewissen Bedingungen mit staatlicher Unterstützung bedacht. Der Maximalbeitrag für Schulhausbauten wird auf 25 % der Bausumme normirt. Gemeinden, welche zur Bestreitung ihrer Ausgaben gar keine oder nur eine Steuerauflage bis 30 Cts. vom Hundert nötig haben, sind von einem Staatsbeitrage für ein neues Schulhaus ausgeschlossen.

2. Schüler und Schulabteilungen.

Der Bestand der obligatorischen Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschule) stellt sich in den letzten fünf Jahren folgendermassen:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	%
1885/86	461622	—	—
1886/87	467597	5975	1,0
1887/88	471016	3419	0,7
1888/89	475012	3996	0,8
1889/90	476101	1089	0,2

Die Unterscheidung von Knaben und Mädchen wird in den Kantonen Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Thurgau immer noch als unwesentlich unterlassen, und die kantonalen Erziehungsdirektionen haben in diesem Punkte auch der Bitte des Verfassers am Kopfe des Jahrbuchs 1889 noch nicht nachgegeben.

Soweit in den Jahresberichten Aufschluss erteilt wird über die Knaben-, Mädchen- und gemischten Schulabteilungen, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	676	22	23	721
Bern	1891	71	74	2036
Luzern	260	32	32	324
Uri	29	10	9	48
Schwyz	72	28	31	131
Obwalden	15	13	13	41
Nidwalden	22	8	9	39
Glarus	90	—	—	90
Zug	22	23	23	68
Freiburg	226	105	120	451
Solothurn	230	11	9	250
Baselstadt	12	51	58	121
Baselland	144	5	5	154
Schaffhausen	98	15	15	128
Appenzell A.-Rh.	110	—	—	110
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	456	34	36	526
Graubünden	456	7	7	470
Aargau	525	25	30	580

	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Thurgau	280	—	—	280
Tessin	218	150	150	518
Waadt	720	106	100	926
Wallis	179	167	161	507
Neuenburg	288	82	82	452
Genf	100	70	75	245
1889/90:	7135	1041	1068	9244
1888/89:	7029	1011	1029	9069
Differenz:	+106	+30	+39	+175

b. Absenzen.

Die Absenzen sind der schlimmste Hemmschuh für das Gedeihen der Schulen. Aber, wo die Sachen am ärgsten stehen, fehlt es in der Regel ebenso sehr an den beaufsichtigenden und ahnenden Organen (Lehrern, Schulbehörden), als an den Eltern oder den Kindern. Wenn die letztern wissen, dass mit den Absenzenstrafen Ernst gemacht wird, fügen sie sich schnell, indem die Eltern selten sind, welche den Vorwurf auf sich laden wollen, dass sie ihren Kindern nicht die Wohltat einer ordentlichen Schulbildung zu teil werden lassen.

Nachfolgende Beispiele mögen beweisen, dass ein konsequentes Einschreiten gegen Missbräuche notwendig, aber dann auch vom gewünschten Erfolge begleitet ist.

„Nur, wenn die Amtsgerichtspräsidenten überall da, wo die Friedensrichter keine oder zu niedrige Strafen ausfällen, selber strafend oder strafscharfend einschreiten und wenn die ausgefallenen Strafurteile rasch und vollzählig ausgeführt werden, kann von einer ausgiebigen Anwendung des Gesetzes die Rede sein. Dem Berichterstatter sind zwei Tatsachen bekannt, welche nach beiden Hinsichten lehrreich sind. Vom Mai bis Dezember hat ein Amtsgerichtspräsident zur Busse der Friedensrichter im Betrage von Fr. 211.05 eine Verschärfung von Fr. 116.90 hinzugefügt, und die Folge war, dass sich die Absenkenzahl im Bezirk um 3,44 per Schüler vermindert hat. In einem Oberamt sind von 413 Strafurteilen, welche in den Jahren 1887, 1888 und 1889 gegen Schulversäumnisse ausgefällt worden waren, bis 20. April 1890 nur 132 vollzogen worden.“ (Solothurn.)

„Grâce aux nouvelles prescriptions, la fréquentation s'est considérablement améliorée dans les communes où l'autorité compétente a su s'inspirer de l'esprit de la loi. Cependant, s'il y a des localités où les commissions scolaires font de louables efforts et obtiennent des résultats satisfaisants, il en est aussi où, malgré nos exhortations réitérées, la fréquentation continue à être des plus défectueuse.

La routine n'exerce que trop, dans notre canton, sa fâcheuse influence. Aujourd'hui, bon nombre de parents sont heureux de

posséder leurs enfants dès l'âge de 15 ans, époque où ceux-ci peuvent déjà se rendre utiles ou commencer un apprentissage; seulement ils ne font aucun sacrifice pour assurer une meilleure fréquentation que par le passé.

Si l'on peut, jusqu'à un certain point, pour les enfants plus âgés, justifier le manque d'assiduité dans les campagnes, pendant la saison des travaux, il n'en est pas de même pour les élèves âgés de 7 à 12 ans qui pourraient et devraient fréquenter régulièrement l'école.

Cependant, la nouvelle loi met entre les mains des Commissions des armes assez puissantes pour la répression des absences; elles n'ont qu'à en user avec prudence et fermeté; leurs efforts seront certainement couronnés de succès." (Vaud.)

An Mahnungen lassen es die Oberbehörden in der Regel nicht fehlen:

„Hinsichtlich der unentschuldigten Versäumnisse und den Einzug der Bussen haben wir unter dem 19. Juli an diejenigen Schulräte, deren Schulen mehr als einen Tag unentschuldigter Versäumnisse per Kind aufwiesen oder die mit dem Einzuge der Bussen im Rückstande waren, die Mahnung zu strengerer Aufsicht und Ausführung der gesetzlichen Vorschriften erlassen, und laden die Herren Inspektoren ein, sich bei ihrem ersten Besuche über deren Handhabung zu vergewissern und allfällige Vernachlässigungen uns sofort einzuberichten. Da aus verschiedenen Gemeinden gemeldet wurde, dass die grosse Zahl unentschuldigter Versäumnisse fast durchgehends nur von wenigen Kindern herrühren, deren Eltern nicht selten ausser ihrer Gleichgültigkeit noch eigentliche Widergesetzlichkeit an den Tag legen, verweisen wir nochmals auf § 54 der Volksschulordnung, mit dem Bemerken, dass die dort gemeinte kompetente Amtsstelle der Kreisgerichtsausschuss ist, der nach § 14, al. 2 des Polizeigesetzes zu verfahren hat. Im weitem werden Schulräte und Inspektoren eindringlich gemahnt, den einzelnen Fällen von andauernden unentschuldigten Versäumnissen und sonstiger Verwahrlosung der Kinder seitens der Eltern die grösste Aufmerksamkeit zu schenken, den Ursachen derselben nachzuforschen, und wenn ihre Dazwischenkunft keine Abhülfe zu schaffen vermag, in den einzelnen Fällen an unsere Behörde zu berichten. Das nämliche gilt selbstverständlich auch von den schulpflichtigen Kindern herumziehender Spengler, Kesselflicker und dgl., welche strengstens zum Schulbesuch angehalten werden müssen.“ (Graub.)

Allerdings bestehen in den Bergkantonen auch sehr schwierige lokale Verhältnisse, welche zu einer mildern Beurteilung ihrer Absenzenverhältnisse führen.

Im Kanton St. Gallen ist eine amtliche Erhebung über die Länge des Schulwegs veranstaltet worden, und es wird im amtlichen Schulblatt nachstehendes Resultat mitgeteilt:

Der längste Schulweg beträgt:

Zu Schulhäusern	Minuten	Zu Schulhäusern	Minuten	Zu Schulhäusern	Minuten
11	10	58	30	13	50
30	15	18	35	28	60
38	20	23	40	10	75 u. mehr.
19	25	39	45		

Im Mittel besteht für die 287 Primarschulhäuser ein grösster Schulweg von 35 Minuten. Doch hat glücklicherweise die grosse Mehrzahl der Schüler einen viel kürzern Schulweg. Es haben nämlich durchschnittlich einen Schulweg von

3 Minuten	die Schüler zu	12 Schulhäusern,
5	"	"
7	"	"
10	"	"
15	"	"
20	"	"
25	"	"
30	"	"

Infolge der aus verschiedenen Gründen vielorts leider sehr unzweckmässigen Schulkreiseinteilung können zur Zeit 1375 Kinder nicht das nächste Schulhaus benützen, sondern müssen bedeutend weiter, in das ihnen zustehende, 10 bis 50 Minuten entferntere Schulhaus wandern. Welche Beschwerlichkeiten, Nachteile und Kosten dies bei schlechtem Weg, bei Unwetter und Kälte verursacht, kann man sich nur annähernd vorstellen; Eltern, Kinder und Lehrer haben triftige Gründe, sich diesfalls zu beklagen.

Eine beträchtliche Anzahl anderer Kinder konnte der gleichen Mühsal nur dadurch entgehen, dass ihre Eltern eine doppelte Ausgabe leisteten, indem sie in ihrer zugehörigen Schulgemeinde die Schulsteuern bezahlten und zugleich einer andern Schulgemeinde für Öffnung des besser gelegenen Schulhauses ein besonderes Schulgeld entrichteten. (St. Gallen.)

Im statistischen Teil befindet sich eine Tabelle über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen an den Primarschulen, welche indes an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit noch zu wünschen übrig lässt.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Aus dem neuen Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer (I. Beilage, pag. 61) kann man die erfreuliche Wahrnehmung machen, dass bei der Beratung auch die bezüglichlichen Vorschriften anderer Kantone in Berücksichtigung gezogen wurden (Umschreibung der Prüfung, Zensuren etc.). Auf diese Weise vollzieht sich — wenn auch sehr langsam — eine Ausgleichung und gegenseitige Annäherung, welche den Boden für die Schweizerische Volksschule vorbereiten hilft.

Die neuen Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer (I. Beil., pag. 66) sehen die Erhöhung der bisherigen Witwenrente von Fr. 200 auf Fr. 400 vor unter gleichzeitiger Verdoppelung der Jahresbeiträge von Fr. 20 auf Fr. 40 und des Staatsbeitrages von Fr. 12 auf Fr. 24 per Mitglied.

Der Jahresbeitrag der Lehrer wird durch Abzug von Fr. 10 bei jeder Quartalbesoldung erhältlich gemacht.

b. Bestand.

Der Zuwachs gegenüber dem Schuljahr 1888/89 beträgt 16 Lehrer und 72 Lehrerinnen.

Über den Bestand erteilt nachfolgende Übersicht nähere Auskunft:

Jahr	Total	Lehrer	Hievon sind		%
			%	Lehrerinnen	
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5
1886/87	9013	6128	67,6	2890	32,4
1887/88	9031	6127	67,8	2904	32,2
1888/89	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0

Es wurden neu patentirt 385 Lehrer und 221 Lehrerinnen, zusammen 606 Lehrkräfte (1889: 593). Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Zunahme von 68 Lehrern und eine Abnahme von 55 Lehrerinnen. Diese Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramtes machen 6,5 % der im aktiven Schuldienst stehenden Primarlehrer und Primarlehrerinnen aus.

Im Schuljahr 1889/90 ergibt sich für die weltlichen und geistlichen Lehrkräfte in den nachstehenden Kantonen folgender Bestand:

Lehrer und Lehrerinnen.

Kanton	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltl.	geistl.	weltl.	geistl.
Luzern	324	268	—	41	15
Uri	52	19	8	—	25
Schwyz	131	48	4	—	79
Obwalden	41	10	—	2	29
Nidwalden	39	6	3	2	28
Zug	68	30	3	2	33
Appenzell I.-Rh.	29	17	—	—	12
St. Gallen	516	493	—	13	10
Tessin	518	171	6	335	6
Wallis	511	266	—	192	53
1889/90:	2229	1328	24	587	290
1888/89:	2213	1326	27	573	287

c. Pflichterfüllung.

Einzelne Berichte enthalten beherzigenswerte Bemerkungen und Urteile über die Tätigkeit und das Verhalten der Lehrerschaft an der Volksschule.

„Les rapports d'inspection constatent que notre canton possède de bonnes classes, dirigées par des maîtres consciencieux, actifs et dévoués. Il est regrettable toutefois que cette catégorie d'écoles ne forme pas la totalité: un nombre toujours trop considérable d'instituteurs semblent ignorer que de nouveaux et sérieux progrès peuvent et doivent être réalisés; ils oublient que celui qui n'avance pas recule; ils ne comprennent pas que de l'activité et du travail du maître dépendent la plupart des améliorations dont une classe est susceptible.“ (Vaud.)

„Es herrscht ein reger Wettstreit unter den Lehrern, die meistens jüngere Kräfte sind und mit Fleiss und Gewissenhaftigkeit arbeiten; sie lassen es an einer gehörigen Weiterbildung durch Selbststudium und durch Besuch guter Schulen nicht fehlen.

„Ein Bezirksschulrat bedauert die starke Beanspruchung der Lehrer für allerlei Vereine und glaubt, dass dabei nicht nur die Schule einen Nachteil erleide, sondern namentlich auch die Gesundheit der Lehrer gefährdet werde. Dieselben sollten nach den Schulstunden ihre Lungen mehr schonen, als es da und dort mit Singen, Deklamiren und Vortragen zu geschehen pflegt.

„Betreffend Taxation des Lehrers freut sich ein Schulrat über die spezielle Weisung der Oberbehörde, dass die „Note“ das ganze Wesen des Lehrers, resp. auch die dem Beruf geziemende Lebensführung, und nicht bloss die pädagogische Befähigung möglichst berücksichtigen soll. Gewiss ist die moralische Haltung des Lehrers für die öffentliche Jugenderziehung von grösster Bedeutung; denn der Erzieher muss doch auch Vorbild sein. Nicht die Lehre für sich, sondern nur das mit der Lehre übereinstimmende Leben hat erzieherische Kraft. Nicht nur durch das, was sie sagen, wirken die Lehrer, sondern ebenso sehr durch das, was sie sind.“ (St. Gallen.)

„An Unterschulen und in kleinen ungeteilten Schulen fühlt sich nicht selten ein junger Lehrer nach kurzer Erfahrung der ihm gestellten Aufgaben schon so gewachsen, dass er eine eigentliche Vorbereitung auf den Unterricht und eine unausgesetzte Vervollkommnung seines Lehrverfahrens gar nicht für nötig hält; mit scheinbarer Ueberlegenheit tritt er vor die Klasse, stellt aus dem Stegreif die Aufgaben, denen es nur allzu oft an logischem und pädagogischem Zusammenhang mit dem Zuvorbehandelten fehlt, und behandelt und erklärt nach seinen augenblicklichen Einfällen ein ihm selbst unter Umständen noch nicht ganz klares Lesestück. Die unausbleibliche Folge hievon ist die, dass das Interesse, mit welchem die Schüler anfänglich dem Unterricht folgten, nach und nach abnimmt, dass ihr Wissen da und dort des festen Zusammenhangs ermangelt, und dass sich der Lehrer von den Erfolgen seiner Arbeit weniger befriedigt fühlt. Die Schuld findet er natürlich dann bei den Kindern, in ihrem Unfleiss und in ihrer schwachen

Begabung; zumal gegen das Examen hin beginnt er zu drängen und zu treiben, zu tadeln und zu strafen, wohl auch mit dem Schreckgespenst des strengen Inspektors zu drohen, und er erreicht es glücklich, dass seine eigenen Blößen möglichst unverhüllt zu Tage treten; gerade seine Schüler bekunden am Prüfungstage, ganz unabhängig von der „Laune“ des Inspektors, eine ängstliche Unsicherheit, wie sie bei richtiger Schulführung nie entsteht. — Vor seinem Eintritt in die Schule muss sich jeder Lehrer durchaus klar sein über das zu bewältigende Tagespensum im allgemeinen und der Hauptsache nach auch über die Mittel und Wege, wie er dasselbe durchführen will; und ebenso notwendig ist nach jedem Schultage ein prüfender Rückblick für jeden, der wirklich Erfahrungen zu sammeln sich bestrebt. Zu alledem aber ist Nachdenken, fleissiges Privatstudium und öftere Beobachtung anderer in ihrer Lehrwirksamkeit unerlässlich. In der Regel fehlt es wesentlich hieran, wenn ein begabter junger Lehrer mit guter Seminarbildung sich selbst und seine Schule nicht vorwärts bringt.“ (Thurgau.)

„Nach unserer vollen Ueberzeugung steht die bernische Lehrerschaft zur Zeit hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit sowol, als in der Treue der Pflichterfüllung hinter keinem andern Stande zurück, und die Mehrzahl verdient nach beiden Richtungen die vollste Anerkennung der Gemeinden und der Behörden, ja, sie hat Angesichts ihrer ebenso bedeutungsvollen als schlecht bezahlten Arbeit Anspruch auf den ganz besondern Dank seitens des Staates und der Gemeinden. Wenn nun trotzdem anerkannt werden muss, dass durch eine durchgehends tüchtige, der Aufgabe intellektuell und moralisch überall vollkommen gewachsene und derselben allgemein mit ganzer Kraft sich hingebende Lehrerschaft vielerorts weit Besseres geleistet werden könnte, als zur Stunde erreicht wird, so hat man unseres Erachtens in dieser Tatsache so lange keinen Grund zu berechtigten Anklagen gegen den Stand als solchen, als man nicht durch eine bessere ökonomische Stellung der Lehrerschaft die notwendige Grundlage geschaffen hat, auf der jene durchgehende Tüchtigkeit und Hingabe vernünftigerweise allein erwartet werden dürfen.“ (Bern.)

„Auch über zu vielen Nebenbeschäftigungen einzelner Lehrer zum Nachteile ihrer Schulen gelangen noch Beschwerden an unsere Behörde. Wir machen daher die Schulräte neuerdings darauf aufmerksam, dass sie solchen Missständen kräftigst entgegentreten.

„Es wird ferner gerügt, dass in manchen Orten nach Abhaltung der zweiten Inspektion der geordnete Gang der Schule nicht mehr eingehalten werde und allerhand Nachlässigkeiten und Unregelmässigkeiten einreissen; es wird daher gewünscht, die Inspektion möglichst an den Schluss des Schulkurses zu versetzen. Es liegt nun auf der Hand, dass bei der grossen Ausdehnung der Inspektoratsbezirke diesem Verlangen nicht allerwärts entsprochen

werden kann; wir denken aber, es dürfte genügen, darauf hinzuweisen, dass die Schule bis zu ihrem gesetzlichen Schlusse in jeder Beziehung voll und ganz eingehalten werden muss.

„Aus Inspektorsberichten haben wir nun mit Bedauern entnehmen müssen, dass hie und da auch der Besuch der Konferenzen von Seiten der Lehrer zu wünschen übrig lässt, ja, dass einzelne sogar durchaus und ohne Entschuldigung sich der Teilnahme an diesen Zusammenkünften entschlagen. Wir müssen daher, gestützt auf § 6 des Grossrätlichen Regulativs vom 22. Juni 1864, jene Androhung der teilweisen oder gänzlichen Entziehung der Gehaltszulage auch auf diejenigen Lehrer und Lehrerinnen ausdehnen, welche ohne genügende Entschuldigungen von den Konferenzen fern bleiben. Die Herren Inspektoren werden angewiesen, bei ihrem Berichte über das Konferenzenwesen die Saumseligen namentlich und mit Angabe der Zahl der unentschuldigten Versäumnisse aufzuführen; die Schulräte mögen es nicht unterlassen, die Lehrer von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.“ (Graubünden.)

„D'une manière générale, nous sommes heureux de le constater, notre corps enseignant fait honneur au pays. Il se distingue par une conduite exemplaire, une grande moralité et beaucoup de dévouement, de zèle, de sérieux dans l'accomplissement de sa tâche.

„Nous avons presque chaque jour le plaisir de rencontrer des maîtres et des maîtresses consciencieux, de vrais éducateurs aimant les enfants et cherchant à former le cœur et à développer l'intelligence de leurs élèves, toujours à la recherche de la perfection dans leur enseignement, essayant les méthodes nouvelles et cherchant, par leur travail, leur zèle, leur amour pour l'étude, à donner un exemple fructueux à leurs jeunes collègues aussi bien qu'à la jeunesse qui leur est confiée.

„Chez eux, point d'esprit de routine, point de négligence, mais un vrai bon sens pédagogique. En général, ces maîtres-là tiennent un journal de classe où ils consignent chaque soir brièvement leurs observations de la journée. Tous suivent un programme bien coordonné et bien délimité, préparent à l'avance leurs leçons et le travail de la journée suivant l'horaire, évitant ainsi aux élèves toute perte de temps et portant toute occasion d'indiscipline.“ (Neuchâtel.)

d. Fortbildung.

Im Berichtsjahre fanden folgende Kurse für Lehrer statt:

Kursort	Zahl der Kurse	Unterrichtsgegenstand	Dauer des Kurses	Zahl der Teilnehm.
Bern . . .	1	Turnen, Naturkunde, Geographie, Methodik	7.—19. Oktober	79
Thun . . .	1	Turnen, Naturkunde, Geographie Heimatkunde, Zeichnen, Singen, Methodik	6.—18. Oktober	51

Kursort	Zahl der Kurse	Unterrichtsgegenstand	Dauer des Kurses	Zahl der Teilnehm.
Hofwyl . .	1	Turnen, Naturkunde, Geographie, Heimatkunde, Zeichnen, Method.	6.—16. Oktober	51
Luzern . .	1	Zeichnen	13.—14. Oktober	23
Buchs u. Ebnet	2	Turnen	29.—31. Mai u. 4.—10. Aug.	31
Mariaberg .	1	Methodik u. Erziehungslehre, Me- thodik des Real- u. des Sprach- unterrichts, Zeichnen u. Turnen	18. Aug. bis 6. Sept.	36
Kreuzlingen	1	Methodik des Aufsatzes, des Ge- sanges und des Turnens . . .	7.—16. Oktober	60
Lausanne .	1 ¹⁾	Turnen	15. Sept. bis 5. Okt.	17
Basel . .	1 ¹⁾	Handfertigungsunterricht . . .	21. Juli bis 16. Aug.	83

Im Kanton Zürich wurden an der Hochschule in Zürich Vorlesungen angeordnet über die Grundzüge der Physiologie mit Experimenten.

Es haben ohne Zweifel im Jahre 1890 noch weitere Kurse für Lehrer stattgefunden, wenn auch die offiziellen Jahresberichte hierüber keine nähere Mitteilungen enthalten.

4. Unterricht.

Die Jahrbücher 1888 und 1889 haben einzelne Bemerkungen über Sprache und Rechnen und über die Realien gebracht. Im Jahrbuch 1890 sollen solche Platz finden über die sogenannten Kunstfächer (Schreiben, Zeichnen, Singen).

Wir lassen einzelnen Berichterstattem selbst das Wort.

a. Schreiben.

„Das Schönschreiben hat bekanntlich eine grosse Bedeutung für das praktische Leben, und es wird dieselbe von unserer Lehrerschaft auch vollständig gewürdigt. Die Übungen werden nach den bekannten Methoden fleissig durchgearbeitet, und auch auf Reinhaltung der Hefte wird mit wenigen Ausnahmen das nötige Gewicht gelegt. Aber Eines wird — nach den Berichten des Schulinspektors — noch zu oft vermisst: die Handstellung und richtige Federhaltung. Es muss damit besser werden und wird es auch, sobald auf den Unterstufen mit der nötigen Konsequenz eine richtige Griffelhaltung gefordert, dem Schüler aber auch nicht mehr zugemutet wird, dass er mit einem Drittelbruchstück eines Griffels einen vernünftigen Buchstaben fertig bringe. Das Griffelsparen ist das unmotivirteste Sparen, das es gibt. Überhaupt sind wir der Ansicht, dass noch öfter, als es wirklich der Fall ist, das Papier an die Stelle der Schiefertafel treten sollte. Je früher die Schüler auf Papier zu schreiben anfangen, desto leichter gewöhnen sie sich an die weichere Federführung, und in den Oberklassen sollte denselben alle mögliche Gelegenheit geboten werden, sich an ein fleissiges Schreiben auf Papier zu gewöhnen.“ (Glarus.)

¹⁾ Schweizerische Kurse.

„Eine ehrliche Hand kommt durchs ganze Land“, sagt ein Sprichwort; ähnlich kann man auch sagen: Eine schöne Handschrift führt durchs ganze Land, d. h. eine schöne gefällige Schrift ist ein Empfehlungsbrief für jedermann. In den meisten obern Mädchenschulen begegnen wir wirklich sehr schönen Schriften; aber es wäre ebenso wünschbar, wenn auch unsere Knaben schön schreiben würden und doch lassen noch manche Knabenschulen, selbst da, wo der Lehrer selbst eine schöne Handschrift führt, punkto Schönschreiben noch manches zu wünschen übrig. Ist etwa das zu lange Schreiben auf der Schiefertafel oder die verfehlte Haltung schuld daran? Vielleicht, dass das Schönschreiben vom Lehrer zu wenig überwacht und geleitet wird. Und warum will man in vielen Schulen gar nicht ans Taktschreiben sich gewöhnen?“ (Obwalden.)

„Nicht ohne Grund wird vielfach darüber geklagt, dass im Schreiben nicht geleistet werde, was erwartet werden dürfte. Die Schulbänke sind nicht an allem schuld, das beweisen viele schöne Schriften auf den Bänken alter, und viele schlechte auf denen neuer Konstruktion. Auch der Lehrer und seine Methode kann nicht allein verantwortlich gemacht werden; denn bei demselben Lehrer und derselben Methode sind meist grosse Unterschiede in den Schriften wahrzunehmen, je nach Anlage und Fleiss der einzelnen Schüler. Aber dass an der Methode und ihrer konsequenten Anwendung doch sehr viel liegt, das zeigt sich in denjenigen Schulen, — nach meinen Erfahrungen sind sie freilich ziemlich selten —, in welchen gleichmässig Gutes, auch bei weniger geschickter Hand noch recht Ordentliches erreicht wird. — In dieser Beziehung sind übrigens die Versuche beachtenswert, die in Nürnberg noch mit der aufrechten oder Steilschrift gemacht werden. Die übliche, nach rechts geneigte Schrift, heisst es von dorthier, verunmögliche die richtige Körperhaltung mit richtiger Lage der Tafel oder des Schreibheftes und bedinge eine nachteilige Stellung des Auges; aufrechte Haltung des Körpers, gleichzeitig sicheres und doch leichtes Aufrufen beider Vorderarme auf dem Schreibtisch und korrekte Stellung des Seh winkels ergebe sich ungezwungen bei der aufrechten, eher ein wenig nach links geneigten Schrift, und der gute Einfluss hievon auf die Körperhaltung der Schüler auch während der übrigen Schulzeit sei bei den angestellten Versuchen evident dargetan worden. — Tatsächlich macht die Erzielung einer guten Haltung am allermeisten Mühe beim Schreiben, und ist, wo sie erreicht wird, nicht selten eine gezwungene, der Entwicklung der Schrift wie des Körpers jedenfalls nicht förderliche.“ (Thurgau.)

„Das Schreibmaterial der untern Klassen lässt an manchen Orten, namentlich in abgelegenen Gemeinden, noch sehr viel zu wünschen übrig. Das Elternhaus zeigt in dieser Hinsicht noch wenig Verständnis für die Arbeit der Schule. Jahrelang müssen

sich oft ärmere Schüler mit fast unbrauchbaren, zerkratzten und gebrochenen Tafeln behelfen. Die Krämer der abgelegenen Ortschaften versehen sich meistens mit dem billigsten und schlechtesten Material und lassen sich dasselbe doch so teuer bezahlen, wie an andern Orten gutes Material bezahlt wird. Unter solchen Umständen ist es dem Lehrer auch bei der angestrengtesten und gewissenhaftesten Arbeit unmöglich, eine schöne Schrift bei den Schülern zu erzielen. Wie oft aber macht ein Lehrer die Erfahrung, dass ein Schüler auf einer neuen, schönen, hübsch und exakt linirten Tafel viel freudiger, sorgfältiger und besser arbeitet als zuvor auf seiner alten und schlechten Tafel. Die unentgeltliche Verabreichung der Schreibmaterialien unter radikalem Ausschluss aller nichtwertigen Krämerware würde es aber allein dem Lehrer ermöglichen, schlechtes Material ausser Kurs zu setzen; es ist dies somit eine vom pädagogischen Standpunkte aus vielleicht noch mehr als vom sozial-politischen Standpunkte aus berechtigte Forderung.“ (Thurgau.)

„Les instituteurs doivent apporter tous leurs soins à augmenter l'intensité du travail en classe, de façon à diminuer d'autant la quantité des devoirs à domicile.

„Ce qui précède nous amène tout naturellement à parler de la mauvaise tenue de quelques cahiers. Plus d'un maître fait preuve à cet égard d'une négligence impardonnable.

„Il règne parfois une bigarrure incroyable de formats, couvertures, de qualités de papier, et il n'est par rare de trouver entre les mains d'un élève un nombre trop considérable de cahiers utilisés, 12 à 15 quelquefois, même dans un degré inférieur. La gratuité des fournitures scolaires viendra enfin mettre un terme à cette profusion.“ (Vaud.)

b. Zeichnen.

„Im Zeichnen werden hie und da Versuche praktischer Anwendung gemacht, wobei nur insofern gefehlt wird, als schwierigere und unbestimmtere Formen, wie namentlich Früchte und Blumen, scharf begrenzten Gegenständen, Tisch, Stuhl, Pult u. s. w., vorgezogen werden.

„Überhaupt muss doch vorerst eine gewisse Übung der Hand erreicht sein, ehe man zu solchen Versuchen übergehen darf.“ (St. Gallen.)

„Viele Inspektoren haben die Resultate als lobenswerte, als vortreffliche, als erfreuliche bezeichnet. Am besten steht es in den Bezirken Bucheggberg, Kriegstetten, Olten und Lebern. Gösgen, Dorneck und Thierstein sind in der Zeichenkunst am meisten zurück. Hier konnten 40% der austretenden Schüler nahezu nichts leisten oder nur mit Hülfe des Lineals eine einfache geradlinige Figur

darstellen. Die Ursache der ungenügenden Leistungen liegt darin, dass vielerorts methodische Fehler gemacht und die Weisungen des Lehrplanes nicht befolgt werden. 29 Schulen machen die ersten Übungen auf die Schiefertafel, und 24 Schulen beginnen das Zeichnen erst im vierten Schuljahr statt im dritten, wie der Lehrplan bestimmt verlangt. An etlichen Orten wird erst im fünften Schuljahr, an andern erst in der Oberschule gezeichnet. In einem Bezirk scheint eine Anzahl von Schulen erst vor der Prüfung mit dem Zeichnen begonnen zu haben, so dass die wenigen Zeichnungen in keiner Weise befriedigten. Einige Berichte melden, dass da und dort zu viel Gewicht auf den Gebrauch von Tusch, Kreide, greller Tinte und Farbe, dagegen zu wenig Sorgfalt auf saubere und gleichmässige Bleistiftlinien gelegt werde. Wieder andere Berichte rügen, dass in einigen Schulen zu viel mechanische Hilfsmittel gebraucht, mehrere kleine Zeichnungen auf eine Seite gebracht und beide Blattseiten mit Zeichnungen angefüllt werden, wodurch das Papier durchscheinend und unbrauchbar wird. Man ersieht hieraus, dass die Leistungen nirgends so verschiedenartig sind, wie hier, und dass in diesem Fache noch manches zu verbessern ist. Das Zeichnen muss im 3. Schuljahr mit Übungen auf Papier beginnen und durch alle Schuljahre hindurch in wöchentlich zwei Stunden geübt werden.“ (Solothurn.)

c. Singen.

„Im Gesang wird noch fast gar kein Klassenunterricht erteilt, und doch wäre dies in diesem Fache ebenso notwendig und nützlich wie in jedem andern. Wo es geschieht, sind die Ergebnisse ganz überraschend. Nachgewiesenermassen ist die selbständige Sicherheit jedes einzelnen Schülers von Stufe zu Stufe ähnlich erreichbar, wie z. B. im Lesen oder Rechnen; nur muss das Pensum für jede Klasse auf das richtige Mass beschränkt bleiben.“ (Thurgau.)

„Es gibt im Kanton keine Schule, in welcher der Gesangsunterricht nicht gepflegt wird. An mehreren Orten steht dem Lehrer ein Harmonium oder ein Klavier zur Verfügung. Sowol der Liedergesang als auch der theoretische Unterricht weist im allgemeinen befriedigende, zum Teil erfreuliche Leistungen auf. Es ist nur schade, dass einige Lehrer in Erteilung des Gesangsunterrichts wenig Begeisterung oder wenig Geschick haben. Da wird die Theorie ganz weggelassen oder vernachlässigt, dort ist die Aussprache undeutlich und die Tonbildung mangelhaft. In einigen Oberschulen wird hauptsächlich der dreistimmige Gesang gepflegt, obschon dieser für die Primarschulstufe ungeeignet und im Lehrplan nicht verlangt ist. Dass bei Ausscheidung der Stimmen in zwei Gruppen behufs Übung des zweistimmigen Gesanges der Stimmumfang der Kinder massgebend ist, sollte Jedermann wissen, und doch kommt es noch vor, dass alle Mädchen die erste und

alle Knaben ohne Rücksicht auf ihre Befähigung die zweite Stimme singen müssen, ein Fehler, der sich später in den Gesangsvereinen in nachteiliger Weise fühlbar machen wird. Ob die im Lehrplan genannten Lieder überall auswendig gesungen werden, ist aus den Berichten nicht ersichtlich; im Interesse des Volksgesanges ist sehr zu wünschen, dass die Kinder beim Austritt aus der Schule einen Schatz von Liedern mit hinausnehmen ins Leben.“ (Solothurn.)

Beim Singen herrscht in den meisten Schulen die Einrichtung, dass den Mädchen die Sopran-, den Knaben die Altstimme übertragen wird. Dies ist nach meiner Überzeugung eine verkehrte und widernatürliche Einrichtung, die es mit sich bringt, dass der Sopran oft zu dünn, der Alt dagegen zu rauh und das Ensemble unschön und unharmonisch ist. Wie viele Knaben bewahren bis ins 14. und 15. Altersjahr eine hellklingende, kräftige Sopranstimme, und wie oft finden sich prächtige, klangvolle Altstimmen bei den Mädchen! Diese Stimmschätze gehen nicht nur für die Dauer der Schulzeit, sondern oft für das ganze Leben der Schüler verloren, wenn denselben zugemutet wird, eine Stimme zu singen, für welche ihr Organ gar nicht prädisponiert ist. Es hat dies auch den Übelstand im Gefolge, dass die Kinder neben der Schule nicht miteinander singen mögen und können. Gewöhnlich verkehren doch Knaben mit Knaben und Mädchen mit Mädchen: da können nun letztere nur einstimmige Lieder singen, und die Knaben sind vollends übel dran, da es ihnen an einer ersten Stimme gebricht. Soll die Schule in wirksamer Weise zur Hebung des Volksgesangs beitragen, so müssen die Stimmen ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Schüler verteilt und jeder Schüler der Stimme zugeschrieben werden, die seinem Organ entspricht.“ (Thurgau.)

5. *Schullokaltäten und Schulmobiliar.*

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat eine neue Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege erlassen (I. Beilage, pag. 21). Sie legt davon Zeugnis ab, dass die Sorge um das körperliche Wohl der Schulkinder in unserer Zeit immer mehr als öffentliche Pflicht erkannt wird. Das beigegebene Kreisschreiben des Erziehungsrates (I. Beilage, pag. 25) enthält weitere Wegleitung und Anweisung für die untern Schulbehörden zum Zwecke der Erstellung geeigneter Schulhäuser und Verhütung schädlicher Einflüsse auf die Gesundheit der heranwachsenden Jugend.

„Zeiget mir euer Schulhaus, und ich will euch sagen, wie es um euere Bevölkerung steht!“ So leitete ein Redner im Kanton Solothurn seine Festrede für die Einweihung eines neuen Schulhauses ein. Dies ist ein wahrer Satz. Am neuen Schulhaus kann man erkennen, wie weit der Gemeinsinn im Volke gediehen ist. Freilich reicht etwa das Können nicht an das Wollen heran, hierin

das Beste zu leisten, weil die erforderlichen ökonomischen Mittel nicht überall vorhanden sind. Hier muss der Staat noch weit kräftiger eingreifen, als es im allgemeinen in den einzelnen Kantonen bisher geschehen ist. Auch dem Bund sollte die Möglichkeit geboten werden, Schulhäuser bauen zu helfen, so gut wie er verheerende Wildbäche eindämmen hilft. Denn schlechteingerichtete Schullokalitäten richten zwar nicht so augenscheinliches, aber nicht minder verderbliches Unheil an.

Die in den offiziellen Jahresberichten oder in den Staatsrechnungen der Kantone erwähnte Verabreichung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten ergibt folgende Zusammenstellung:

Kanton	Zahl der Bauten	Ausgaben	Staatsbeiträge Fr.
Zürich	28	264602	70400
Bern			14978
Luzern			3500
Glarus			8500
Zug	1 (Baar)		1000
Freiburg			5832
Baselstadt			202155
Appenzell A.-Rh. . .	1 (Walzenhausen)		1500
St. Gallen	21		25050
Aargau	5 ¹⁾		10000
Thurgau	6		20120
Waadt			24900
Total			387935

6. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien an der obligatorischen Volksschule geht um in allen Schweizergauen. Man ist überall bestrebt, derselben näher zu treten und sie zu guter Lösung zu bringen.

Die Zahl der Kantone, wo die Unentgeltlichkeit von Gesetzeswegen bereits gelöst ist, hat sich wieder um einen vermehrt (St. Gallen). Es sind nunmehr — in chronologischer Reihenfolge der Einführung — folgende sieben: Glarus, Solothurn, Baselstadt, Genf, Waadt, Neuenburg, St. Gallen.

Im Kanton St. Gallen erstreckt sich die Unentgeltlichkeit über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die kantonale Schülerhandkarte, welche Lehrmittel bei Beginn des Schulkurses jedem Kinde seiner Klasse entsprechend einmal unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Den Schülern der öffentlichen Primarschulen sollen die in den kantonalen Waisen- und Rettungsanstalten versorgten Kinder gleichgehalten werden.

¹⁾ Baden Fr. 2000, Aarburg Fr. 1500, Leuggern und Meisterschwanden je Fr. 2500, Densbüren Fr. 1500.

Der Kanton Neuenburg hat die Durchführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien in der Primarschule auf 1. September 1890 durch ein Dekret vorgenommen (I. Beil., pag. 4). Das gesamte Schulmaterial wird den Gemeinden vom Staate geliefert und ist den Schülern unentgeltlich abzugeben. Die Gemeinden bezahlen ein Fünftel der Ausgabe. Die unentgeltliche Abgabe bezieht sich auch auf die Unterrichtsmittel in den Kindergärten und umfasst die Lehrmittel, die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, den Arbeitsstoff für die Mädchen und das ganze in der Schule und in der Arbeitsschule notwendige Werkzeug (Tinte, Tintengefässe, Federn, Bleistifte, Gummi, Federnhalter, Schiefertafeln, Griffel, Lineale; Scheren, Nadeln, Fingerhüte, Meterband etc.).

Die Stadt Zürich hat die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel und des übrigen Schulmaterials in der Primarschule durch ein Reglement geordnet (I. Beil., pag. 45). Die Unentgeltlichkeit ist auch auf den Arbeitsstoff in der Mädchen-Arbeitsschule, Zirkel, Equerre, Lineale und Transporteure ausgedehnt worden.

Die Unentgeltlichkeit hat ausserdem auf dem Wege der freiwilligen Einführung durch die Gemeinden in fast allen Kantonen Boden gefasst.

Im Kanton Zürich bringt das „Amtl. Schulblatt“ regelmässig die Liste derjenigen Gemeinden, welche der Neuerung sich angeschlossen haben, und deren Gesamtzahl hat bereits die Mehrheit erreicht. Zur Zeit geniessen schon erheblich mehr als die Hälfte der zürcherischen Alltagsschüler die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien, und der Staat unterstützt diese humanen Bestrebungen mit Beiträgen, welche für ärmere Gemeinden mehr als die Hälfte der Kosten betragen.

Die Stadt Bern ist ebenfalls in freiwilliger Weise dieser Forderung der Billigkeit gegen die ärmere Bevölkerung nachgekommen und hat auf das Frühjahr 1891 die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an allen Primarschulen beschlossen. (Jahresausgabe zirka Fr. 20000.)

Im Kanton Waadt betrifft die neu eingeführte Unentgeltlichkeit (I. Beil., pag. 5) nur die Schreib- und Zeichnungsmaterialien. Immerhin ist auch die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in nahe Aussicht genommen.

Durch besonderes Dekret hat der Grosse Rat auf Beginn des Schuljahres 1891/92 die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien eingeführt und für das Jahr 1891 den nötigen Kredit von Fr. 38000 ins Budget aufgenommen. Die bezüglichen Ausgaben sollen von Staat und Gemeinden gemeinsam gedeckt werden. Der Staatsrat hat hierüber folgendes Reglement erlassen:

Art. 1^{er}. Le bureau des fournitures scolaires courantes est placé sous la direction du Département de l'Instruction publique et des Cultes, service de l'Instruction.

Art. 2. Les fournitures scolaires gratuites sont: les cahiers avec buvard, les plumes, les porte-plumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums à dessin, la gomme et les boîtes d'école.

Art. 3. Les fournitures sont adjugées ensuite de concours publics. Les adjudications sont données, dans la limite du possible, de préférence aux soumissionnaires domiciliés dans le canton.

Art. 4. Les soumissionnaires s'engagent, pour le prix de soumission, d'emballer les fournitures dans de bonnes conditions, et de les expédier à destination, franco, par la poste ou par chemin de fer (G. V.) et camionnage, aux différentes communes du canton.

Art. 5. Les fournisseurs livrent conformément aux bons de commande du bureau des fournitures. Ils sont tenus d'expédier les commandes *dans les 3 jours* dès la réception de l'avis du Département.

Art. 6. Tout envoi d'un fournisseur doit être accompagné d'une facture-bordereau. Un double de cette facture est adressé en même temps au bureau des fournitures.

Art. 7. A chaque envoi, le fournisseur débite l'Etat et la commune intéressée, chacun de la moitié du montant de la facture établie d'après le prix de soumission.

Art. 8. Tous les 6 mois, et sur facture générale reconnue, résumant les factures-bordereaux du semestre, l'Etat et les communes règlent aux fournisseurs les fournitures expédiées et acceptées.

Art. 9. Dans la règle, les fournitures sont expédiées deux fois l'an; avant le 31 mars pour le matériel nécessaire pendant le semestre d'été, et avant le 15 octobre pour celui du semestre d'hiver. Des envois complémentaires peuvent être ordonnés à toute époque de l'année.

Art. 10. Chaque Municipalité nomme, sur préavis de la commission scolaire, un dépositaire responsable chargé de réquisitionner les fournitures, de les recevoir, de les reconnaître, de les accepter si elles sont conformes aux échantillons-types, et de les remettre au personnel enseignant suivant les directions générales données par les commissions scolaires.

Le dépositaire est placé sous la surveillance de la commission scolaire.

Art. 11. Le personnel enseignant tient sur un registre spécial un compte des fournitures qui lui ont été délivrées et de celles qu'il a remises à chaque élève.

Art. 12. Le Département de l'Instruction publique donnera les directions nécessaires pour déterminer les attributions des Municipalités, des commissions scolaires, des dépositaires communaux, du personnel enseignant et du personnel du bureau des fournitures.

Im Grossen Rate des Kantons Luzern wurde die Motion gestellt: „Der Regierungsrat ist eingeladen, zu untersuchen, ob die vom Staate angeschafften Lehrmittel nicht den Gemeinden zu reduziertem Preise abgegeben werden sollten, sofern dieselben ihrerseits die abgegebenen Lehrmittel den Schülern und Schülerinnen unentgeltlich verabfolgen“. Um Beschaffung billiger Lehrmittel zu ermöglichen, wird sodann Verstaatlichung des Lehrmittelverlages verlangt, sowie Abgabe der Lehrmittel zum Selbstkostenpreis. Der Verlag muss einem Fachmanne unterstellt sein.

Im Kanton Tessin wurde im Grossen Rate der Vorschlag gemacht, die Gemeinden zur unentgeltlichen Verabreichung der Schulmaterialien an alle Schüler zu verpflichten. Die Mehrheit dieser Behörde glaubte jedoch der Anregung keine weitere Folge geben zu sollen.

7. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

In Basel hat sich die Einrichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Schulkinder so gut bewährt, dass daselbst bereits an die gesetzliche Regelung dieser Frage gedacht wird. Der Unterricht für die zirka 50 Kinder wurde von drei Klassenlehrerinnen und zwei Handarbeitslehrerinnen erteilt.

In Zürich ist auf Beginn des Schuljahrs 1891/92 ebenfalls eine Spezialklasse eröffnet worden (1. Beil., pag. 46), und es wird von nicht minder erfreulichen Erfolgen berichtet.

Die Bildungsanstalten für Schwachsinnige in Regensburg (Zürich), Biberstein (Aargau) und Bremgarten (Aargau), von denen die beiden letztern im Jahr 1889 eröffnet wurden, erfreuten sich folgender Frequenz:

	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Wärterinn.	Total
Regensburg .	42	—	42	2	—	1	3
Biberstein .	17	13	30	1	—	2	3
Bremgarten .	21	14	35	—	1	1	2

Der Unterricht erstreckte sich auf die Lehraufgabe der untersten Klassen der Primarschule. In Regensburg werden die Knaben neben der Schule mit Teppichflechten (6), Finkenflechten (7), Buchbinden (8), Bürstenbinden (9) und beim Korbflechten (13) beschäftigt.

Wenn die schwachsinnigen Kinder rechtzeitig solchen Anstalten übergeben werden, können sie bei geeignetem Unterricht noch zu ganz brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangezogen werden.

b. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Zürich hatte am Schlusse des Jahres 1890 76 mehr oder weniger verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter unter ihrer Obhut. Von diesen 62 Knaben und 14 Mädchen sind 45 Kantonsangehörige, 22 aus andern Kantonen und 9 Ausländer. Die Verwahrlosung war bei 35 Schützlingen so weit vorgeschritten, dass für sie Familienversorgung nicht eintreten konnte, sondern die Unterbringung in Anstalten erfolgen musste. 41 andere Pfleglinge wurden in Familien auf dem Lande untergebracht. Es wurden 16 (10 Knaben und 6 Mädchen) entlassen, wovon 5 in ihre Familie zurückkehrten, 2 von ihren Heimatgemeinden Arbeitsanweisung erhielten und 9 selbständig ins praktische Leben übertraten.

Die staatliche Korrekptionsanstalt des Kantons Zürich in Ringweil erfuhr eine bauliche Erweiterung, so dass nunmehr eine grössere Zahl Zöglinge Platz finden kann. Die zürcherischen Gerichte machen bei Bestrafung von Vergehen Minderjähriger häufig von der durch die neue Verordnung (Jahrbuch 1889, I. Beil., pag. 82) eröffneten Einweisung in Besserungsanstalten Gebrauch, sobald sie die Überzeugung gewonnen haben, dass infolge mangelhafter Erziehung sittliche Verwahrlosung besteht.

Betreffend die Eingabe der Beamtenkonferenz der Strafanstalt Lenzburg (Aargau), aus dem Alkoholzehntel eine Anstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse zu gründen und dieselbe in den dazu sehr geeigneten Räumlichkeiten der Staatsdomäne Aarburg unterzubringen, hat der Regierungsrat, auf die einstimmige Empfehlung der Strafkommision hin, beschlossen, es sei dem Grossen Rate grundsätzlich die Errichtung einer solchen Anstalt in Aarburg zu beantragen. Was die Verwendung des Alkoholzehntels betreffe, so soll darüber erst entschieden werden, wenn die Kostenvoranschläge und der Bericht der Direktion des Innern über Verteilung des Alkoholzehntels eingelangt seien.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde unter Ratifikationsvorbehalt das Hofgut an der Gieshalde in der Nähe der Anstaltsräumlichkeiten am 18. Dezember 1890 angekauft, und es sind begründete Aussichten vorhanden, die neue Anstalt im Frühjahr 1892 eröffnen zu können, was dem Kanton Aargau und bei dem grossen Umfange der Räumlichkeiten auch noch andern Kantonen zum Heile und Vorteil gereichen würde.

c. Kinderhorte.

In den Kinderhorten in Basel wurden während der Sommerferien in 9 Abteilungen 168 Knaben und 119 Mädchen beaufsichtigt. Die Winterhorte fanden noch grössern Zuspruch, indem

sich bei der Eröffnung im November 202 Knaben und 196 Mädchen in denselben einfanden. Die Aufsicht besorgten Lehrer, Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen.

In der Stadt Zürich wurde der Knabenhort mit der vorgesehenen Maximalzahl von 25 Schülern an den freien Mittwoch- und Samstag-Nachmittagen in je 5 Stunden fortgeführt. Hiebei hat sich die Abwechslung der Betätigung als sehr wohltätig erwiesen. Als besonders empfehlenswert ist die Gartenarbeit im Sommer und die Brennholzverkleinerung im Winter erfunden worden. „Die Arbeit muss den jungen Leuten ein wenig an die Hände kommen. Die Knaben eignen sich bei diesen Arbeiten eine grosse Beharrlichkeit an, welche von innerer Befriedigung begleitet ist.“ Das Betragen war fast ausnahmslos befriedigend. An die Seite des Knabenhorts wird künftig auch ein Mädchenhort treten.

d. Ferienkolonien.

Die Ferienkolonien gewinnen in den Schweizerstädten immer breitere Boden. Aus Zürich und Umgebung waren während der Sommerferien 256 Knaben und Mädchen in 5 Kolonien untergebracht. Etwa 100 Kinder beherbergte der Schwäbrig (Appenzell A.-Rh.), eine Besitzung, welche sich die Zürcher Ferienkolonie als Eigentum erworben hat zu dem Zweck, daselbst eine Kuranstalt für erholungsbedürftige Kinder einzurichten, welche das ganze Jahr benutzt werden kann.

Von Winterthur aus ziehen die dortigen Ferienkolonien in das Zürcher Oberland und erfreuen sich ebenfalls guten Gedeihens unter nie ermüdender Unterstützung von Seiten des wohltätigen Publikums.

Auch Töss (Winterthur) hat 16 Knaben und 24 Mädchen vom 10. Altersjahr an nach dem Sternenberg in die Ferien geschickt.

Die Stadt Bern hat im Sommer über 200 Primarschüler in die Ferienkolonien gesandt und denselben acht Lehrer und acht Lehrerinnen als Begleitung mitgegeben. Der Aufenthalt dauerte 20 Tage. Die Kosten beliefen sich täglich auf 1 Fr. 17 Cts. per Kind. Die freiwilligen Beiträge ergaben ausser der Deckung der Ausgaben einen Vorschuss von 1200 Fr.

Auch in der Stadt Basel wurden in bisheriger Weise die menschenfreundlichen Bemühungen für erholungsbedürftige Schulkinder durch Errichtung von zwei Ferienkolonien mit 250—300 Kindern fortgesetzt.

e. Fürsorge für Nahrung und Kleidung im Winter.

Im Kanton Zürich finden sich in immer zahlreichen Gemeinden die nötigen Mittel aus privaten oder öffentlichen Kassen, um ärmern Kindern im Winter den weiten Schulweg und den

Aufenthalt in der Schule erträglicher zu machen, sei es durch Verabreichung von trockenen Kleidungsstücken (Finken etc.) während der Schulzeit oder durch Zuwendung einer kräftigen Mittagsuppe gegen geringe Entschädigung. Das „Amtl. Schulblatt“ meldet alljährlich bezügliche Bestrebungen aus verschiedenen Landesgegenden, welche ihm zur Kenntnis gebracht werden und welche nur als Beispiele der Bemühungen dienen, wie sie auch an andern Orten stattfinden.

Im Kanton Bern wird alljährlich von der Erziehungsdirektion ein neues Sendschreiben erlassen, welches zu solchen Unterstützungen ermuntert und an die bezüglichen Kosten der Gemeinden Staatsbeiträge in Aussicht stellt.

Die Zahl der im Jahr 1890 unterstützten Kinder auf dem Lande betrug 11437. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 57423. Von den Gemeinden wurden Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 18108 aufgebracht. Die freiwilligen Beiträge von Privaten stiegen auf Fr. 41388, so dass ein Vorschuss von Fr. 2073 übrig blieb. Überdies wurden 603 Kinder von Privaten zum Mittagstische geladen.

Die Stadt Bern verausgabte für Speisung und Kleidung bedürftiger Schulkinder im Winter 1889/90 die Summe von Fr. 8329. 75, welche auf dem Wege der Freiwilligkeit zusammengelegt wurde. Die Kinder erhielten über den Mittag (meist in den Schulhäusern) warme Milch mit Brot und Suppe mit Brot. An Kleidern wurden Schuhwerk und Strümpfe ausgeteilt.

In der Stadt Basel wurde dürftigern Knaben und Mädchen der Primarschule vom 1. Dezember ab um 10 Uhr eine Suppe verabreicht, welche 940 Kindern zu gute kam. Das sogenannte Schülertuch erhielten 872 Schüler und 666 Schülerinnen, neue Schuhe von der Lukasstiftung 218 bzw. 110.

Im Jahrbuch 1889 wurden weitere Beispiele gemeldet, und es ist glücklicherweise nicht zu zweifeln, dass ein vollständiges Verzeichnis der auf diesem Wege der schweiz. Jugend in allen Gegenden des Landes erwiesenen Wohltaten viele Seiten füllen würde. Es geht im Winter ein guter Geist um im Schweizerlande und öffnet überall zu Stadt und Land, zu Berg und Tal mildtätige Hände, welche sich zum guten Werke zusammentun, um der körperlichen und geistigen Verkümmern der Schulkinder nach Kräften vorzubeugen.

8. *Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.*

Die Teilnahme von schulpflichtigen Knaben an Vereinen hat den Erziehungsrat des Kantons Zürich am 11. September 1889 zu folgendem Beschluss geführt:

1. Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen von Zürich und Umgebung werden eingeladen, allfällig in ihren Gemeinden bzw.

Kreisen bestehende sogenannte Knabenturnvereine, Knabentrommlervereine, Knabenschiessvereine, Knabenmusikvereine etc. in Beziehung auf die Beteiligung von Schulpflichtigen strenge zu beaufsichtigen, insbesondere darüber zu wachen, dass solche Teilnehmer weder in körperlicher Hinsicht, noch in sittlicher Beziehung Schaden leiden, und nötigenfalls einzelnen oder allen Schulpflichtigen die Beteiligung zu untersagen. (§ 39, 1. 2 des Unterrichtsgesetzes.)

2. Die Polizeidirektion wird unter Mitteilung des Sachverhaltes ersucht, den untern Polizeiorganen betreffend strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften (§ 45, 1. 2 des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe vom 15. Juli 1888, § 8 des Gesetzes betreffend den Markt- und Hausirverkehr vom 13. Juni 1880) Weisung zu erteilen.

In einigen Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. veranlasste das Betragen der Jugend ausser der Schule die Anordnung einer strengern Überwachung und die Aufstellung besonderer Verhaltensmassregeln („Jugendordnung“).

Ein Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau entbindet Lehrer an Anstalten für Schwachsinnige von der Erwerbung des Primarlehrerpatents als Bedingung zur Wirksamkeit an einer solchen Anstalt.

In Baselstadt wurden behufs strengerer Aufsicht über die Schulversäumnisse und die Dispensation von Unterrichtsfächern in den Privatschulen letztere angewiesen, ihre Absenztabellen in gleicher Weise wie in den öffentlichen Schulen zu führen und die Absenzenverzeichnisse am Schlusse jedes Schuljahres dem Erziehungsdepartement mitzuteilen; ferner Gesuche um Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern oder Stunden dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Anlass eines Prozesses, der wegen bestrittener Schulpflicht eines ausländischen Dienstmädchens unter 16 Jahren angehoben worden, entschied das zürcherische Obergericht, entgegen einem Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich, dahin, dass sämtliche im Kanton wohnenden Kinder, auch wenn sie nach den Gesetzen ihrer Heimat der Schulpflicht entlassen, bis zum Abschluss des 16. Jahres schulpflichtig seien und die Frage, ob ein Kind der Schulpflicht Genüge geleistet habe, dem Entscheid der Verwaltungsbehörde anheimfalle.

Ein Schüler einer Gemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh. fand seiner Zeit um 20 Tage zu frühe Aufnahme in die Schule (vor dem zurückgelegten 6. Altersjahre). Derselbe hatte sodann acht Jahre die Alltag- und ein Jahr die Übungsschule besucht. Das vom Vater gestellte Gesuch um Dispensation vom 10. Schuljahre, mit Empfehlung der betreffenden Schulkommission zur Entsprechung, da er, in gedrückten Verhältnissen lebend, des Knaben sehr bedürfe, wurde von der Landesschulkommission grundsätzlich

abgewiesen und diese Abweisung motivirt, es könne das 1. Schuljahr, in welchem der betreffende Schüler die Schule verordnungswidrig besucht habe, nicht in Berücksichtigung fallen.

In den Kantonen Zürich und Aargau wurde die Massregel getroffen, dass jeweilen 3—4 zu Beginn des Schuljahres vom Erziehungsrat bezeichnete Lieder in allen Schulen des Kantons nach Text und Melodie zu freiem Vortrag einzuüben und an den Schlussprüfungen auswendig zu singen seien. Für das Berichtsjahr waren folgende Lieder aufgegeben:

Zürich: Alltagsschulen: „Traute Heimat meiner Lieben“. — „Ich hab mich ergeben“. — „Kommt Freunde, kommt aufs Land“.

Ergänzungs- und Singschulen: „Ein' feste Burg“. — „Wenn alles wieder sich belebet“. — „Horch, aus Schweizerstamm entsprossen“.

Aargau: „Rufst du mein Vaterland“. — „Zu Strassburg auf der Schanz“. — „Ich hab mich ergeben“. — „Freiheit, die ich meine“.

Der Erziehungs- und der Regierungsrat des Kantons Zürich haben dem Kantonsrat einen einlässlichen Bericht über die Antiqua erstattet. Nach demselben hat es sich als zweckmässig erwiesen, die Antiqua als erste Schulschrift beizubehalten, d. h. in der Schule vor der deutschen Schrift zu lehren. Im neuen Lehrplan soll dagegen Vorsorge getroffen werden, dass durch frühern Beginn der letztern — im vierten Schuljahr — und nachherige vermehrte Übung die beiden Schriften den Schülern bis zum Austritt aus der Alltagsschule (zurückgelegtes 12. Altersjahr) geläufig gemacht werden können.

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz hat beschlossen, in den Schulen die preussische Orthographie einzuführen. Dieser Beschluss dient auch zur Annäherung an die neue schweizerische Rechtschreibung. Diese unterscheidet sich ja von der preussischen kaum in etwas anderm, als in der konsequentern Beseitigung des h nach t. Die preussische Orthographie schreibt Thal, aber Teil, Thor, aber Turm; die schweizerische aber durchweg Tal, Teil, Tor, Turm.

9. Handarbeiten der Mädchen.

Der neue Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons St. Gallen (I. Beil., pag. 47) umfasst das IV.—VII. Primar- und das I.—II. Ergänzungsschuljahr. In den beigelegten allgemeinen Bemerkungen wird dieser Unterricht als ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichts bezeichnet und auf das Ziel hingewiesen, dass die Mädchen nach ihrem Schulaustritt Fähigkeit und Liebe zu weiterer Ausbildung in diesem Fache besitzen.

Es wird diesem Unterricht mit Rücksicht auf seine Bedeutung für das praktische Leben in den meisten Kantonen eine vermehrte

Obsorge zugewendet. Insbesondere erkennt man überall die Bedeutung der Heranbildung eines tüchtigen Arbeitslehrerinnenpersonals. Hierüber lässt sich die Leiterin eines kantonalen Arbeitslehrerinnenkurses in Schaffhausen (Frau Friederich-Strickler in Zürich) also vernehmen:

„Die Organisation der Arbeitsschulen des Kantons Schaffhausen ist eine gute, die sechs Schuljahre gestatten die Durchführung eines den Bedürfnissen entsprechenden Lehrplanes. Aber eben nicht nur eine richtige Organisation bedingt gute Leistungen, sondern von der Seele des Ganzen, von der Tüchtigkeit der Lehrerin hängt das gute Gedeihen der Schule ab. Die Erfahrung beweist, dass überall, wo Lehrerinnen wirken, die den methodischen Unterricht richtig ein- und durchzuführen verstehen, die den Lehrstoff vollständig beherrschen, die namentlich auch erzieherisch in günstiger Weise auf die Mädchen einzuwirken verstehen, die Arbeitsschulen hinsichtlich der Leistungen und des Benehmens der Schülerinnen einen sehr erfreulichen Standpunkt behaupten. Es sollte daher auch im Kanton Schaffhausen mehr für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen getan werden, als bisher ...

„Die Schulgemeinden sollten dazu angeregt werden, dass bei der Wahl von Arbeitslehrerinnen mit mehr Vorsicht vorgegangen und auf solche Töchter gesehen werde, welche für die Leitung einer Schule die absolut notwendige Geistes- und Gemütsanlage besitzen — und dass sie sich nicht durch persönliche Einflüsse zu einer Wahl bestimmen lassen, die nicht im Interesse der Schule liegt ...

„Mit den grössern Anforderungen an die Leistungsfähigkeit sollten dann aber auch die Gehaltsverhältnisse in Einklang gebracht werden, damit intelligente und in den Handarbeiten geschickte Töchter sich zu diesem Berufe entschliessen.“

Eine Inspektorin aus dem Kanton St. Gallen macht auf die Notwendigkeit verlängerter Unterrichtszeit aufmerksam. „Wenn wir unsere Arbeitsschulen früherer Jahre mit dem jetzigen Stande derselben vergleichen, so gewahren wir im allgemeinen schöne Fortschritte. Da sind es hauptsächlich diejenigen Schulen, die sich hervortun, welchen die Ortsschulräte aus freiem Antrieb eine sechsstündige Arbeitszeit in der Woche gewährt haben. Sechstündige Arbeitszeit, mindestens von der 5. Klasse an, wäre es auch mit Beschränkung der Schulzeit für andere Fächer, sowie Beginn dieses Unterrichts im 3. Schuljahre, sollte überall eingeführt werden. Bietet sich hiefür auch vorläufig noch keine gesetzliche Grundlage, so ist doch zu hoffen, dass durch Ermunterung der Ortsbehörden die gedachte Verbesserung von diesen eingeführt wird. Am Eifer und guten Willen der Arbeitslehrerinnen fehlt es nicht. Derselbe wurde durch Besuch der Fortbildungskurse noch weiter angespornt. Was aber allein vermag, eine Arbeitsschule auf die wünschenswerte Höhe zu

heben, ist die Einräumung von sechs statt drei wöchentlichen Unterrichtsstunden für die ältern Mädchen. Die Arbeitsschule ist ein unentbehrliches Glied der Volksschule, sie soll nicht nur unterrichten, sondern auch teilnehmen an der Erziehung der Mädchen. Ein Mangel unserer Arbeitsschulen besteht darin, dass die so wichtige Haushaltungskunde fast nirgends zum Gegenstand des Unterrichts gemacht wird. Diese Lücke kann bei vermehrter Unterrichtszeit ausgefüllt werden, unter der Voraussetzung tüchtiger Vorbildung der Lehrerin.“

Die Erziehungsbehörde des Kantons St. Gallen stimmt diesem Inspektoratsberichte bei und gedenkt der gedeihlichen Entwicklung des Arbeitsschulwesens weiterhin volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Ein zu früher Beginn dieses Unterrichts wird allgemein als unpädagogisch bezeichnet.

Betreffend den Arbeitsunterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen wurde der grundsätzliche Beschluss gefasst, dass überall auch im Sommer mindestens vier Stunden wöchentlich zu erteilen seien.

Dagegen erklärte es der Erziehungsrat als unzulässig, dass schon die Kinder des zweiten Schuljahres zum Arbeitsunterricht zugezogen werden, wie dies in einigen Gemeinden geschehen ist. „Denn die Verschiebung des Beginnes des Arbeitsunterrichts auf das dritte Schuljahr ist vom Gesetzgeber mit gutem Vorbedacht angeordnet worden.“

Im Kanton Solothurn ergaben die Leistungen der Arbeitsschulen für das Berichtsjahr in 16513 Schulhalbtagen einen Geldwert von Fr. 46483 (1889: Fr. 44245), d. h. Fr. 7. 32 per Schülerin.

Im Kanton Zug lieferten die sämtlichen Arbeitsschulen 1482 neue und 476 angestrickte Strümpfe, 532 andere Strickarbeiten, 173 Häckelarbeiten, 252 Nahtübungsstücke, 735 Stück Gesäumtes, 112 Stück Tisch- und Bettzeug, 904 Hemden, 1495 Flickarbeiten, 571 andere Arbeiten, zusammen 6572 Stücke von zirka 800 Schülerinnen.

Es wurden folgende Arbeitslehrerinnenkurse abgehalten:

Kanton	Kursort	Dauer	Teilnehmerinn.
Bern	Langenthal	18. August bis 4. Oktober	42
	Interlaken	August bis Oktober	42
	Lyss	August bis Oktober	46
Solothurn . . .	Solothurn	4. August bis 31. August	31
Baselland . . .	Liestal	15. bis 25. Oktober	31
Schaffhausen . .	Schaffhausen	16.—28. Sept. u. 7.—17. Okt.	36
St. Gallen . . .	St. Gallen	1 Jahr	
	Wyl	27. Juli bis 14. August	35
Aargau	Frick	Sommer	12
Neuenburg . . .	Fleurier	18. August bis 25. Sept.	48
	Locle	19. August bis 26. Sept.	16
	Cernier	29. Sept. bis 6. November	51

Die Unterrichtskurse schliessen in der Regel mit einer Prüfung nebst Erteilung der Wahlfähigkeit für diejenigen ab, welche den gestellten Anforderungen zu entsprechen vermögen.

Das statistische Material über die Arbeitsschulen ist in den offiziellen Jahresberichten immer noch unvollständig. Es folgen hier die darin vorhandenen Angaben:

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinn.	Absenzen		Total
				entschuld.	unentsch.	
Zürich	367	14364	406	41395	3712	45107
Bern	1928	51655	1549			
Luzern		7784				
Nidwalden . . .	36	741				
Glarus	30	1678	33	3958	810	4768
Zug	11	1597	31	203	12	215 ¹⁾
Freiburg	140		114			
Solothurn	234	6350		14607	10500	25107
Baselland	124	3827	124			
Schaffhausen . .			63			
Appenzell A.-Rh.	31	3816				
St. Gallen . . .		13176	243 ²⁾	20277	5279	25556
Graubünden . .	283	5729	275			
Aargau	308	12994	291			
Thurgau		6441		17688	4112	21800

10. Handarbeiten der Knaben.

Nach den Statuten des Vereines der Arbeitsschulen für Knaben in Basel hat sich dieser Verein die Aufgabe gestellt, Schulen zu errichten und zu unterhalten, „wo die männliche Jugend durch das sittlich bildende Mittel geregelter Handarbeit zu Fleiss, Geschicklichkeit und gutem Betragen angeleitet wird“. Daneben wird er trachten, „die Einsicht in den hohen erzieherischen Wert der Handarbeit in weitem Kreise zu verbreiten und diesem Unterrichte später auch die Aufnahme in den Rahmen des Schulunterrichts zu vermitteln“.

Ein gewisser Anschluss der Handarbeitsschule an die öffentliche Schule ist in Basel bereits dadurch geschehen, dass die Anmeldungen für die erstere von den Organen der letztern entgegengenommen wurden, wodurch auch eine genauere Kontrolle über die Versäumnisse eintreten konnte. Die nötigen Geldmittel wurden vom Staat und vom Verein der Arbeitsschulen und von Privaten aufgebracht. Die Schüler der Primarklassen (1.—4. Schuljahr) fielen weg, und es wurde mit dem Unterricht erst im 5. Schuljahr (Sekundarschule) begonnen.

Der Unterricht an der Knabenarbeitsschule in Basel wurde im Winter 1890/91 in 31 Klassen erteilt, wovon 8 im Bläsischulhaus, 8 zu St. Johann, 7 im Stachelschützenhaus, 6 in der Sevogel-

¹⁾ Von 9 Gemeinden sind die Absenzen in denjenigen der Alltagsschule mitgerechnet.

²⁾ Darunter 22 geistliche Lehrerinnen.

schule und 2 in Kleinhüningen. 17 Klassen waren mit Kartonagearbeiten beschäftigt, 11 an der Hobelbank, 3 mit Schnitzereien. Der Unterricht wurde erteilt von 19 Primarlehrern, 4 Sekundarlehrern und 4 Handwerksmeistern. Die auf Ende Dezember 1890 anwesenden Knaben verteilen sich auf die einzelnen Schulen wie folgt:

Sekundarschule Basel	338
Sekundarklassen Kleinhüningen . . .	29
Untere Realschule	179
Obere Realschule	3
Unteres Gymnasium	16
Zusammen	565

Der Schularzt der Stadt Basel hat am 6. August 1890 einen Vortrag gehalten „über den Einfluss des Knabenhandarbeitsunterrichts auf die Gesundheit“ und ist dabei zu folgenden Schlüssen gelangt:

1. Die Knabenhandarbeit übt auf die Entwicklung des jugendlichen Organismus einen mächtigen Einfluss aus und befördert die Tätigkeit der verschiedenen Organe des menschlichen Körpers. Der Gesunde wird dadurch noch weiter gekräftigt und widerstandsfähig gemacht, der Schwächliche fördert dabei seine Gesundheit in prophylaktischer (vorbeugender) und therapeutischer (heilsamer) Beziehung.

2. Damit die sanitarischen Vorteile der Knabenhandarbeit voll und ganz zur Wirkung gelangen, muss dieselbe nach Grundsätzen der Gesundheitslehre und -Pflege in Beziehung auf das Arbeitslokal, die Werkzeuge und Materialien, die Dauer der Übungen und die Arten der Arbeiten durchgeführt werden.

3. Die Knabenhandarbeit bildet eine notwendige Ergänzung des Turnunterrichts.

4. Die Erziehungsbehörden sind auf den grossen Wert der Handarbeit für Knaben aufmerksam zu machen und zu ersuchen, sie möchten für Aufnahme dieses Unterrichtszweiges unter die Schulfächer, sowie für Schaffung der nötigen Lehrkräfte und Einrichtungen Vorsorge treffen.

In der Stadt Bern ist allen Schülern der Knabensekundarschulen und denjenigen der Primarschulen vom vierten Schuljahr an Gelegenheit geboten, sich am Handfertigungsunterricht zu beteiligen; die bisher damit gemachten Erfahrungen sind günstige. Ferner wird dieser Unterricht betrieben in den Schulen von St. Immer, Tramelan, Bonfol, Undervelier und Pleigne.

Im Kanton Zürich gewinnt der Arbeitsunterricht für Knaben in den grossen Gemeinden allmählig ebenfalls an Boden. Ausser in der Stadt Zürich wurde derselbe in den Ausgemeinden Enge, Hottingen, Hirslanden und Riesbach betrieben.

Die Vorstände der Handarbeitsschulen Zürich, Enge, Hottingen und Riesbach haben sich geeinigt, durch Aufstellung eines einheitlichen Lehrplanes, durch Anordnung von Vorträgen und durch gemeinsamen Bezug des Arbeitsmaterials die Sache des Handfertigkeitsunterrichts noch mehr zu fördern. Wegen Mangel an Räumlichkeiten konnten in Zürich einstweilen nur die Cartonagearbeiten gepflegt werden. Es wurden gefertigt:

a. In der Abteilung für Anfänger: Zeichnungen mit farbigem Papier auf Karton aufgezogen, Briefcouverts, Adresstafeln, Kalender, Heftmappen, Photographierahmen, Mineralienschächtelchen, Schachteln mit Deckel, Federnschiff, Zündholzbehälter.

b. In der Abteilung für Vorgerücktere: Lampenteller, Sparkasse mit Fuss, Aschenbecher, Wandbrieftaschen, Schreibzeuge.

Un certain nombre de communes ont introduit dans le programme primaire les éléments des travaux manuels, spécialement le cartonage et quelques notions d'agriculture (Neuchâtel).

Es konnten nachfolgende spärliche statistische Notizen beigebracht werden:

Kanton	Gemeinde	Abteilungen	Teilnehmer	Lehrer	Schuljahre	Wöchentl. Stunden	
						S.	W.
Zürich	Riesbach	7	122	5	4—6	—	2
	Hottingen	4	64	2	4—6	—	5
	Zürich	6	122	5 ¹⁾	4—8	—	2
	Hirslanden	1	16	1	7—9	6	6
	Enge	5	56	3		2	4
Baselstadt	Baselstadt	31	565	27	5—8		2
St. Gallen	St. Gallen	5	220				
Neuenburg	Neuenburg	6	100	2	4		
	Chaux-de-Fonds	7	122	3			

Im Jahr 1890 wurde der sechste schweizerische Kurs für Handarbeitslehrer in Basel abgehalten (20. Juli bis 15. Aug.). Der Unterricht fand in deutscher und französischer Sprache statt. Für die Beteiligten gab die Leitung den Rat, zum Zwecke gründlicher Aneignung der theoretischen und praktischen Kenntnisse sich auf eine Gattung der Arbeitsgruppen zu beschränken. Soweit die Teilnahme an zwei Gruppen gewünscht wurde, musste die eine als Haupt-, die andere als Nebenfach betrieben werden.

Die Beteiligung aus den einzelnen Kantonen war folgende: Neuenburg 16, Baselstadt und Waadt je 12, Freiburg 9, Bern und St. Gallen je 6, Zürich 5, Solothurn und Thurgau je 3, Glarus und Graubünden je 2, Aargau, Appenzell A.-Rh. und Schaffhausen je 1, Ausland 4, zusammen 83.

Die Fächer wurden folgendermassen benutzt:

	Einziges Fach	Hauptfach	Nebenfach
Kartonarbeiten	26	11	12
Hobelbank	19	15	8
Schnitzerei	8	4	10
	53	30	30

¹⁾ Vier Buchbinder, ein Lehrer.

Die sechs bisher abgehaltenen Kurse zeigten folgende Frequenz:

Zahl	Jahr	Ort	Teilnehmer	Zahl	Jahr	Ort	Teilnehmer
I	1884	Basel	40	IV	1888	Freiburg	66
II	1886	Bern	51	V	1889	Genf	91
III	1887	Zürich	52	VI	1890	Basel	83

11. Schulgärten.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Zürich hat nach erfolgter Prüfung der Schulgartenfrage durch eine Kommission in ihrer Versammlung vom 2. Februar 1890 als wünschenswert bezeichnet, dass die Errichtung eines Musterschulgartens am Lehrerseminar in Küsnacht angestrebt werde. Die Frage der Errichtung landwirtschaftlicher Schulgärten soll im Zusammenhang mit der Frage der Gründung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen zur weiteren Behandlung kommen.

Am 22. September 1890 hat die Schulsynode des Kantons Zürich zwei Vorträge angehört „über den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule“. Einer der Referenten, Lehrer Zollinger in Hottingen, hat hiebei auch die pädagogische Seite der Schulgartenfrage berührt. Nach seiner Ansicht sollen sich im Schulgarten die Pflanzenindividuen, welche in der Schule zur Behandlung kommen, in übersichtlichen und zugleich aufs Auge angenehm wirkenden Gruppen beisammen finden, doch so, dass sie leicht für sich allein betrachtet werden können. Der Schulgarten soll sorgfältig gepflegt und für Unterrichtszwecke ausgenützt werden. In der Stadt ist er ein integrierender Bestandteil der Schulsammlung. Auch auf dem Lande darf er nicht ein landwirtschaftliches Versuchsfeld oder eine Futterversuchsstation sein.

II. Fortbildungsschulen.

Im Kanton Genf ist für Knaben und Mädchen, welche über 15 Jahre alt und der Schule entlassen sind, fakultativer Abendunterricht in zwei Jahreskursen eingerichtet. Das Schulgeld beträgt Fr. 1 per wöchentliche Stunde. Es wird in folgenden Fächern Unterricht erteilt:

a. Knaben: 1. Jahr: Kaufmännisches Rechnen, Algebra, Geometrie und Zeichnen.

2. Jahr: Buchführung, Physik, Chemie, Mechanik und technisches Zeichnen.

b. Mädchen: 1. Jahr: Französisch, Deutsch, kaufmännisches Rechnen, Kalligraphie und Zeichnen.

2. Jahr: Deutsch, Buchführung, Haushaltungskunde, Gesundheitspflege und Zeichnen. (Programm, siehe I. Beilage, pag. 49.)

Die Fortbildungsschulen können nach der Ansicht mehr als eines Berichterstatters eine segensreiche Wirksamkeit erst dann entfalten, wenn der Unterricht auf die Tageszeit, d. h. auf den Vormittag, verlegt wird.

Im Kanton Thurgau geschieht dies bereits in freiwilliger Weise an verschiedenen Orten mit erfreulichem Erfolg.

Die kantonale thurgauische Verordnung schreibt vor, dass die Stunden an Werktagen gehalten und nicht über 7 Uhr abends ausgedehnt werden. Das Resultat muss auch so noch ein besseres sein, als wenn, wie dies im Kanton Zürich an den meisten Orten der Fall ist, der Unterricht erst um 7 Uhr oder 8 Uhr beginnt und sich bis 9 oder 10 Uhr in die Nacht hinein erstreckt.

An den Fortbildungsschulen des Kantons Thurgau ist ein Zeugnisbüchlein eingeführt worden. Dasselbe soll auf die Disziplin bereits eine sehr wohltätige Wirkung ausgeübt haben, da es obligatorisch bei den Rekrutenprüfungen vorgewiesen werden muss. Das Erziehungs-Departement beabsichtigt, beim eidgen. Militär-Departement Schritte zu tun, dass die dieser Massregel zu Grunde liegende gute Absicht bei den pädagogischen Experten in geeigneter Weise Unterstützung finde.

Im Kanton Solothurn wird Klage geführt über die mangelhafte Aufsicht, welche an vielen Orten durch die Schulkommissionen über die Fortbildungsschulen ausgeübt wird. 49 von 87 Schulen hatten sich im Berichtsjahr gar keines Besuches von dieser Seite zu erfreuen. In diesem Kanton wurden an den Fortbildungsschulen im ganzen 16680 Lehrstunden erteilt, davon am Sonntag 1747, vor 7 Uhr abends 14437 Stunden, in Freikursen 66 Stunden.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat den Regierungsrat eingeladen, ein Gesetz betreffend das Obligatorium der bürgerlichen Fortbildungsschule einzubringen.

Im Kanton Schaffhausen wird die Frage der Reorganisation der Fortbildungsschule geprüft.

Der Erziehungsrat hat den Entwurf einer bezüglichlichen Verordnung ausgearbeitet. Das Wesentlichste dieses Entwurfes liegt darin, dass der obligatorische Fortbildungsunterricht auf das 18. und 19. Altersjahr verlegt werden soll. Die Bezirks-Lehrerkonferenzen sind zunächst zur Vernehmlassung über den Entwurf eingeladen worden.

In einem konkreten Falle hat der Erziehungsrat dieses Kantons ausgesprochen, dass der Dienstherr eines Fortbildungsschulpflichtigen bei Strafe verpflichtet ist, diesen zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, dass aber auch überdies der Vater Strafe verdient, wenn er Gelegenheit hatte, seinen in fremdem Dienste stehenden Knaben zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten, es aber nicht getan hat.

Der Schülerbestand in den Fortbildungsschulen gestaltete sich im Berichtsjahr folgendermassen:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	62	3271	95
Obwalden	18	593	18
Solothurn	187	2283	234
Baselstadt	1	97	2
Baselland	68	1097	106
Schaffhausen	27	180	27
Appenzell A.-Rh.	13	852	72
St. Gallen	6	157	
Aargau	149	2881	212
Thurgau	136	2442	245
Neuenburg	62	532	62
1889/90:	729	14385	1073
1888/89:	743	12250	1031
Differenz:	—14	+2135	+42

Über die erteilten Unterrichtsstunden und die Absenzen wird nur aus den nachfolgenden Kantonen Bericht erstattet:

	Schüler	Absenzen entschuld. unentsch.		Total	Durchschn. pr. Schüler	Total der Unterr.-St.
Solothurn	2283	3698	1780	5478	2,4	16680
Aargau	2881	3667	3478	7145	2,5	10234
Thurgau	2442	3516	2135	5651	2,3	10533

b. Rekrutenkurse.

Kantone	Kursabteil.	Rekruten	Lehrer
Bern	301	2391	301
Luzern	50	848	50
Uri	24	266	24
Schwyz	30	457	40
Obwalden	8	130	8
Nidwalden	10	95	10
Zug	11	168	15
Freiburg	150	934	150
Schaffhausen	2	151	6
Tessin	47	517	47
Neuenburg	15	881	40
1889/90:	648	6838	691

Im Kanton Bern sind im ganzen 10022 Unterrichtsstunden erteilt worden. Hiefür haben die Lehrer eine Entschädigung von Fr. 7042, also durchschnittlich 70 Rp. per Stunde, erhalten.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis hat das Erziehungs-Departement eingeladen, zu prüfen, ob es nicht zweckmässig sei, eine Zentralschule einzurichten, in welche alle Schüler des letzten Jahrganges des Wiederholungskurses zu schicken wären, die bei der Inspektion sich nicht über das nötige Wissen ausweisen, um bei der Rekrutenprüfung wenigstens einigermaßen bestehen zu können.

c. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	123	2846	336	3182	271	7	278
Bern	26	1258	—	1258	111	—	111
Luzern	1	—	79	79	4	—	4
Uri	1	11	—	11	2	—	2
Schwyz	2	88	—	88	4	—	4
Obwalden	1	39	—	39	1	—	1
Nidwalden	3	145	—	145	2	—	2
Glarus	32 ¹⁾	727	50	777	77	15	92
Zug	1	41	—	41	2	—	2
Freiburg	3	115	—	115	10	—	10
Solothurn	4	303	—	303	14	—	14
Baselstadt	5	503	560	1063	16	12	28
Baselland	3	122	—	122	7	—	7
Schaffhausen	23	385	—	385	23	—	23
Appenzell A.-Rh.	10	—	214	214	—	10	10
St. Gallen	138	2373	569	2942	276	22	298
Graubünden	3	171	86	257	18	2	20
Aargau	10	548	—	548	37	—	37
Thurgau	31	584	165	749	52	2	54
Tessin	15	576	—	576	25	—	25
Waadt	2	208	—	208	9	—	9
Neuenburg	7	603	50	653	37	1	38
Genf	4	717	596	1313	47	11	58
1889/90:	448	12363	2705	15068	1045	82	1127
1888/89:	441	12339	2127	14466	1046	84	1130
Differenz:	+7	+24	+578	+602	—1	—2	—3

Die vermehrte Frequenz bezieht sich fast ausschliesslich auf die Mädchen.

In verschiedenen Kantonen wurden erhöhte Anstrengungen gemacht, die freiwilligen Fortbildungsschulen der Knaben auch den Mädchen zu eröffnen oder für die letztern besondere Schulen zu errichten (Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau).

Im Kanton St. Gallen bestanden zur Fortbildung der Mädchen in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde 9 Mädchenschulen (Au, Berneck, Balgach, Grabs, Buchs, Ragaz, Brunnadern, Kirchberg, Zuzwil).

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Aargau ist für die Fortbildungsschulen ein neuer Lehrplan erlassen worden (I. Beilage, pag. 35). In diesem Kanton ist die Fortbildungsschule die obere Stufe der Gemeindeschule, und die untere Stufe der Mittelschule wird durch die Bezirksschulen vertreten. Das Französische ist das unterscheidende Merkmal für die dreiklassige Fortbildungsschule gegenüber den obern drei Klassen der Gemeindeschule, während der Ausbau in vier Klassen unter Herbeiziehung des Unterrichts in den alten

¹⁾ Inklusive zwei weibliche Fortbildungsschulen.

Sprachen das Unterscheidungsmerkmal der Bezirksschule von der Fortbildungsschule ist. Im neuen Lehrplan der Fortbildungsschule ist das Bestreben ersichtlich, den Bedürfnissen des praktischen Lebens in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Im Kanton Bern ist nunmehr der Unterrichtsplan für Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien¹⁾ definitiv in Kraft gesetzt worden. Hiemit hat dieser Kanton endgültig in seinen Mittelschulen den Unterricht in den alten Sprachen auf die vierte Klasse hinaufgerückt, wo die Schüler das 13. Altersjahr zurückgelegt haben, während früher schon in der ersten Klasse nach absolvirtem 10. Altersjahr mit demselben begonnen wurde.

Die im Kanton St. Gallen angeordnete Inspektion sämtlicher Sekundarschulen durch ein Mitglied des Erziehungsrates, deren Resultat in einem einlässlichen Bericht niedergelegt wurde, hat die Behörde zu einer Reihe von Beschlüssen geführt. Die eingreifendsten sind:

1. Es ist beförderlich ein pädagogischer und gesanglicher Fortbildungskurs für Real- (Sekundar-) Lehrer zu veranstalten.

2. Die Realschulen sind mit erhöhten Staatsbeiträgen zu unterstützen.

Hiebei wurden nachfolgende Postulate für eine mit möglichster Beförderung vorzunehmende Revision des Erziehungsgesetzes und der Schulordnung aufgestellt:

- a. Vermehrung der Zahl der Jahreskurse und der Lehrer, letzteres in der Meinung, dass an einer Schule mit 2 Kursen 2, an einer solchen mit 3 Kursen 3 und an solchen mit 4 Kursen wenigstens 4 Lehrer anzustellen seien.
- b. Parallelisirung der Klassen bei mehr als 30 Schülern.
- c. Ausschluss einer zweiten Fremdsprache für die zweikursigen Schulen und Verschiebung in einer dreikursigen Schule auf die dritte Klasse.
- d. Einschränkung des Klassenzusammenzugs in den verschiedenen Unterrichtsfächern.
- e. Anordnung einer Prüfung oder einer Probezeit bei Schüleraufnahmen.

Gleichzeitig wurden an die Bezirksschulräte einerseits und an die Reallehrer anderseits verschiedene Wegleitungen erteilt, in welcher Weise die Leistungen der Realschulen zu heben und einzelne Unterrichtsfächer (Aufsatz, Rechnen und Zeichnen) fruchtbringender zu gestalten seien.

2. Schüler und Lehrpersonal.

Im Schuljahr 1889/90 besuchten 27581 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 15785 Knaben und 11796 Mädchen. (1888/89: 27254 bzw. 15923 bzw. 11331).

¹⁾ Jahrbuch 1889, I. Beilage, pag. 116.

Über die Frequenz der aufeinanderfolgenden Klassen können folgende Angaben gemacht werden:

Kanton	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		Total
	Knab.	Mädh.	Knab.	Mädh.	Knab.	Mädh.	Knab.	Mädh.	
Zürich . . .	1612	994	1384	811	474	247	—	24	5546
Luzern . . .	481	233	224	161	—	—	—	—	1099
Obwalden . .	—	11	—	5	—	—	—	—	16
Baselstadt . .	535	619	463	617	402	518	228	331	3713
Baselland . .	160	35	101	39	67	14	—	—	416
Aargau . . .	872		686		475		220		2253
Thurgau . . .	285	135	240	101	128	39	2	4	934
Tessin . . .	277	130	157	100	70	70	—	—	804

Für nachstehende 14 Kantone wird in den Jahresberichten auch nähere Auskunft über die Absenzenverhältnisse erteilt:

Kanton	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entschul.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich	5546	73346	1780	75123	13,3	0,3	13,6
Schwyz	285	2310	182	2492	8,1	0,6	8,7
Obwalden . . .	16	67	110	177	4,1	6,8	10,9
Glarus	540	2803	201	3004	5,3	0,3	5,6
Zug	177	1448	14	1462	8,2	0,1	8,3
Solothurn . . .	598	6275	793	7068	10,5	1,3	11,8
Baselstadt . . .	3713	65272	2405	67677	17,5	0,6	18,1
Baselland . . .	416			5130			12,3
Schaffhausen . .	777	11130	31	11161	14,3	—	14,3
St. Gallen . . .	1928	18615	559	19174	9,6	0,3	9,9
Aargau	2253			22077			9,8
Thurgau	934	9224	881	10105	9,8	0,9	10,7
Tessin	804	8226	1185	9411	10,2	1,4	11,6

Das Lehrpersonal auf der Sekundarschulstufe besteht aus 1180 Lehrern und 201 Lehrerinnen (1888/89: 1168 bzw. 205). Die Gesamtzahl der Lehrkräfte beträgt also 1381 (1888/89: 1373).

IV. Lehrerseminarien.

1. Organisation.

Der neue Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz in Rickenbach (I. Beilage, pag. 52) sieht einen Vorkurs und drei Jahreskurse vor. Da immer mehr darauf gehalten wird, dass die Schüler vor dem Eintritt einen zweijährigen Sekundarschulkurs durchgemacht haben, kann diese Lehrerbildungsanstalt künftig unter die Seminarien mit vier Jahreskursen eingeteilt werden.

An der pädagogischen Abteilung des Gymnasiums in Neuenburg (Abteilung Lehrerinnen) ist eine besondere Abteilung für Kindergärtnerinnen eröffnet worden (I. Beilage, pag. 58). Dieselbe umfasst zwei Jahreskurse und ist mit einem Kindergarten verbunden. Der Unterricht ist im ersten Jahr vorzugsweise theoretisch und wird gemeinsam mit den künftigen Primarlehrerinnen benutzt. Im zweiten Jahr besteht derselbe ausschliesslich in prak-

tischen Übungen im Kindergarten. Am Schlusse des Kurses wird auf Grundlage einer Prüfung die Wahlfähigkeit erteilt.

2. Schülerfrequenz und Lehrerschaft.

Die Zahl der öffentlichen und der privaten Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Jahr 1888/89. Die Frequenz gestaltete sich folgendermassen:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte		
							Lehrer	Lehrerinn.	Total
1889/90:	1282	777	2059	268	58	326	385	221	606
1888/89:	1262	756	2018	229	44	273	317	276	593
Differenz:	+20	+21	+41	+39	+14	+53	+68	—55	+13

Über die nachfolgenden Seminarien wird auch nähere Auskunft erteilt betreffend den Bestand der einzelnen Klassen, wobei die Schülerzahl sich auf den Anfang des Schuljahres bezieht.

Kanton	Seminar	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		Total
		Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	
Zürich:	Küsnacht	50	6	30	5	31	1	30	—	153
	Zürich	—	39	—	17	—	10	—	8	74
Bern:	Hofwyl	36	—	35	—	29	—	33	—	133
	Pruntrut	11	—	13	—	15	—	15	—	54
	Hindelbank	—	30 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	30
	Delsberg	—	28 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	28
	Mädchensek.-Schule Bern	—	30	—	29	—	17	—	—	76
	Neue Mädchenschule Bern	—	30	—	29	—	21	—	—	80
Luzern:	Hitzkirch	16	—	7	—	13	—	5	—	41
Schwyz:	Rickenbach	9	—	6	—	10	—	16	—	41
Zug:	Zug	15	—	9	—	10	—	—	—	34
St. Gallen:	Mariaberg	21	—	25	—	21	—	—	—	67
Graubünden:	Schiers	8	—	13	—	9	—	—	—	30
Aargau:	Wettingen	24	—	21	—	20	—	18	—	83
Thurgau:	Kreuzlingen	30	—	27	—	28	—	—	—	85

V. Höhere Mädchenschulen.

Über die höhern Mädchenschulen in den grössern Schweizerstädten werden folgende statistische Angaben gemacht:

Schulorte	Jahreskurse	Klass.	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	2	2	37	8	1	9
Winterthur	2	2	16	3	4	7
Bern	8	21	730	16	20	36
Basel	6	19	742	20	14	34
Aarau	3	3	26	4	2	6
Lausanne	9	13	917	20	10	30
Neuenburg	1	3	156	15	2	17
Genf	7	19	803	26	5	31
1889/80:	38	82	3427	112	58	170
1888/89:	40	80	2836	107	56	163
	—2	+2	+591	+5	+2	+7

¹⁾ Es finden nur alle drei Jahre Schüleraufnahmen statt.

An der höhern Töchterschule in Zürich wurde ein dritter Lateinkurs eingerichtet und damit eine geeignete Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung an der Hochschule ermöglicht. Im Winter werden jeweilen an der Schule Abendvorträge für Frauen eingerichtet. Der Zyklus 1889/90 umfasste 12 Vorträge über die neueste Geschichte von 1847—48. Die Frequenz betrug 51 Schülerinnen (inkl. Lehrerinnenseminar) und 66 weitere Zuhörerinnen.

VI. Kantonsschulen

(Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen).

1. Organisation.

Für die kantonalen Mittelschulen wurden folgende wichtigere Verordnungen erlassen:

- a. Errichtung einer vierten Klasse der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn (I. Beilage, pag. 69).
- b. Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule in Solothurn (I. Beilage, pag. 69).
- c. Lehrplan für die Waffenübungen an der Kantonsschule in Zürich (I. Beilage, pag. 70).
- d. Ordnung für die Maturitätsprüfungen in Basel (I. Beilage, pag. 72).
- e. Reglement über die Maturitätsprüfungen für Abiturienten des Lyzeums in Luzern (I. Beilage, pag. 73).
- f. Règlement relatif au certificat de maturité avec programme du canton du Valais (I. Beilage, pag. 77).
- g. Reglement und Hausordnung für das Kantonsschüler-Kosthaus in Aarau (I. Beilage, pag. 86 u. 87).
- h. Konviktordnung für die bündnerische Kantonsschule in Chur (I. Beilage, pag. 89).
- i. Reglement über die Benutzung der aargauischen Kantonsbibliothek (I. Beilage, pag. 92).

Die Revisionspunkte in der Organisation der schweizerischen Mittelschulen im Jahr 1890 betrafen also ausser dem Abschlusse der Reorganisation der solothurnischen Kantonsschule insbesondere die Maturitätsprüfungen, die militärische Vorbildung und die Kosthäuser für die unbemittelten Kantonsschüler. Die neuen Reglemente betreffend die Maturitätsprüfungen bilden die Nachwirkung des Erlasses der Verordnung über die eidgen. Medizinalprüfungen vom 19. März 1888, und die stärkere Betonung der Waffenübungen an der zürch. Kantonsschule schliesst in sich die freiwillige Mitwirkung beim Ausbau des militärischen Vorunterrichts auf der dritten Stufe.

Nachfolgende besondere Verfügungen betreffend einzelne Mittelschulen dürften von allgemeinerem Interesse sein:

Zwischen dem eidgenössischen Schulrate und den Schulbehörden von Bern ist ein Maturitätsvertrag vereinbart worden, demzufolge die Abgangsprüfung der Realabteilung des Gymnasiums in Bern zum Eintritte ins Polytechnikum berechtigt. Drei Noten, sehr gut, gut, befriedigend, gelten für die Maturität und zur Aufnahme in die polytechnische Schule. Besonderes Gewicht legt der Schulrat, der sich das Recht wahrt, besondere Abgeordnete an die Maturitätsprüfung (nicht als Examinatoren) zu senden, darauf, dass die mathematischen Kenntnisse nicht nur theoretisches Verständnis, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung umfassen. Unter Vorbehalt einer Prüfung in darstellender Geometrie und Physik anerkennt der Schulrat auch die Prüfung des Literargymnasiums ($4\frac{1}{2}$ Jahreskurse) zur Aufnahme ins Polytechnikum.

Anlässlich eines konkreten Falles hatte der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen Gelegenheit, sich über die Dispensation vom Griechischen auszusprechen. Er äusserte sich dahin, dass grundsätzlich vom Lehrplan dieses Fach als ein fakultatives behandelt werde, dass aber die Behörde sich durch einschränkende Bestimmungen ein gewisses Entscheidungsrecht von Fall zu Fall habe wahren wollen, um sich gegen offenbare Willkürlichkeiten von Eltern oder Schülern zu schützen. Wenn die Lehrerkonferenz des Gymnasiums bestrebt sei, bei Behandlung von Dispensgesuchen die Interessen einer harmonischen Ausbildung zu wahren und willkürlichen Begehren zu begegnen, so verdiene das nur Anerkennung. Der Erziehungsrat aber müsse sich an den im Lehrplan enthaltenen Grundsatz halten und zwar müsse davon ausgegangen werden, dass der Inhaber der väterlichen Gewalt darüber zu entscheiden habe, in welcher Richtung die Ausbildung eines jungen Mannes erfolgen solle. Die Entscheidung des Vaters oder dessen Stellvertreters müsse so lange massgebend sein, als bei demselben die Voraussetzungen einer ernsten Prüfung seines Entschlusses vorhanden seien. Es liege unter Umständen geradezu im Interesse eines Schülers, dass er dispensirt werde. Über das Vorhandensein eines solchen Interesses habe aber nur derjenige zu entscheiden, dem die ganze Erziehung obliege. Endlich sei zu beachten, dass der Lehrplan insofern eine Lücke habe, als das Fach der englischen Sprache für Humanisten nicht mehr obligatorisch sei; die Ausbildung in dieser und vielleicht auch in der italienischen Sprache könne aber für einen jungen Mann geradezu die Voraussetzung zum Durchlaufen des gewählten Bildungsganges sein, während er des Griechischen vielleicht nicht mehr bedürfe. Aus diesen Gründen wurde einem Dispensgesuch entsprochen, das die Lehrerkonferenz abgewiesen hatte.

Im Kanton Neuenburg ist an der neuen Handelsabteilung ein Vorkurs eingerichtet worden:

„Les élèves étrangers devenant chaque année plus nombreux, il a été organisé à leur intention un cours préparatoire destiné à l'étude de la langue française et à la répétition des points du programme de nos écoles secondaires qui sont à la base de l'enseignement commercial. Ce cours dure du 15 avril au 15 juillet, ce qui fait qu'à la rentrée de septembre tous les élèves étrangers connaissent assez la langue française pour suivre les cours sans difficulté et ont des connaissances suffisantes pour profiter dans la plus large mesure de l'enseignement qui leur est donné.“

In der nachfolgenden Tabelle wird der Versuch gemacht, nicht nur die Frequenz und den Anschluss der verschiedenen Abteilungen, sondern auch die Schülerzahl der einzelnen Klassen der Mittelschulen zu zeigen, soweit in den Jahresprogrammen diese Angaben zu finden waren. Hierbei war es des Raumes wegen nicht möglich, überall auch die Altersklassen und den Anschluss an die Primarschule anzudeuten. So hätten z. B. die Gymnasien Bern und Basel noch um zwei Kolonnen nach links gerückt werden sollen, um zu zeigen, dass sie schon an die 4. Klasse der Primarschule bzw. an das zurückgelegte 10. Altersjahr anschliessen.

Zürich:	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Gymnasium	94	70	67	57	48	38	28	—	—	402
Industrieschule	—	—	42	29	23	16	8	—	—	118
Handelsschule	—	—	30	21	—	—	—	—	—	51
	94	70	139	107	71	54	36	—	—	571
Winterthur:										
Gymnasium	37	29	24	14	12	10	11	—	—	137
Industrieschule	—	—	—	21	4	4	4	—	—	33
	37	29	24	35	16	14	15	—	—	170
Bern:										
Progymnasium	76	96	55	59	—	—	—	—	—	286
Literarabteilung	—	—	—	—	20	21	21	16	15	93
Realabteilung	—	—	—	—	12	17	12	5	—	46
Handelsabteilung	—	—	—	—	22	11	—	—	—	33
	76	96	55	59	54	49	33	21	15	458
Lerberschule:										
Literarabteilung	14	24	20	25	21	21	—	—	—	125
Realabteilung	17	6	13	17	12	9	—	—	—	74
Obergymnasium	—	—	—	—	—	—	17	10	14	41
	31	30	33	42	33	30	17	10	14	240 ¹⁾
Burgdorf:										
Literarabteilung	26	24	4	14	6	17	19	14	—	124
Realabteilung	21	9	17	7	3	1	—	—	—	58
	47	33	21	21	9	18	19	14	—	182
Pruntrut:										
Gymnasium	18	36	30	8	8	6	8	9	—	151
Realschule				15	7	4	2	—	—	
	18	36	30	23	15	10	10	9	—	151

¹⁾ An der Lerberschule besteht noch eine Elementarabteilung mit 113 Schülern.

	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Luzern:										
Gymnasium	27	26	21	20	19	17	—	—	—	130
Lyzeum	—	—	—	—	—	—	25	25	—	50
Realschule	44	59	31	13	4	3	—	—	—	154
Handelsschule	—	—	17	—	—	—	—	—	—	17
	71	85	69	33	23	20	25	25	—	351
Altdorf:										
Literarabteilung	—	4	7	2	1	3	1	—	—	18
Realabteilung	—	8	8	9	2	—	—	—	—	27
	—	—	12	15	11	3	3	1	—	45
Schwyz:										
Gymnasium	21	24	24	28	21	10	—	—	—	128
Philosophischer Kurs	—	—	—	—	—	—	28	—	—	28
Realschule	33	17	45	44	23	4	—	—	—	71
	54	41	69	72	44	14	28	—	—	227
Einsiedeln:										
Gymnasium	38	34	48	37	31	34	—	—	—	222
Lyzeum	—	—	—	—	—	—	22	24	—	46
	38	34	48	37	31	34	22	24	—	268
Sarnen:										
Gymnasium	15	23	22	18	27	15	—	—	—	120
Realschule	26	10	—	—	—	—	—	—	—	36
	41	33	22	18	27	15	—	—	—	156
Zug:										
Industrieschule	26	17	24	15	14	2	2	—	—	100
Gymnasium	5	4	4	4	3	8	5	—	—	33
	31	21	28	19	17	10	7	—	—	133
Freiburg:										
Literarabteilung	17	22	32	20	26	26	—	—	—	143
Realabteilung	19	21	12	20	5	30	15	3	—	125
	36	43	44	40	31	56	15	3	—	268
Solothurn:										
Gymnasium	23	13	9	12	12	14	16	—	—	99
Gewerbeschule	29	26	23	17	4	8	—	—	—	107
Pädagogische Abteilung	—	—	—	13	9	9	—	—	—	31
	52	39	32	42	25	31	16	—	—	237
Basel:										
Gymnasium	93	86	99	77	43	39	45	33	—	515
Realabteilung	175	168	147	103	53	40	22	1)	—	708
Handelsabteilung	—	—	—	—	32	15	2	—	—	49
	268	254	246	180	128	94	69	33	—	1272
Schaffhausen:										
Hum. Abteilung	—	21	15	9	10	5	11	—	—	71
Realist. Abteilung	—	21	23	14	10	4	3	—	—	75
	—	42	38	23	20	9	14	—	—	146
St. Gallen:										
Gymnasium	33	44	22	24	28	24	14	—	—	189
Industrieschule	—	—	28	25	16	9	—	—	—	78
Handelsschule	—	—	35	25	4	—	—	—	—	64
	33	44	85	74	48	33	14	—	—	331

1) Die oberste Klasse, die im Herbst abging, zählte 18 Schüler.

Chur:	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Gymnasium	—	12	13	15	24	19	14	11	—	108
Realschule	—	33	37	44	—	—	—	—	—	114
Handelsschule	—	—	—	—	21	—	—	—	—	21
Pädagogische Abteilung	—	—	—	28	29	23	18	—	—	98
	—	45	50	87	74	42	32	11	—	341
Aarau:										
Gymnasium	—	15	11	20	10	17	9	—	—	82
Gewerbeschule	—	—	—	26	22	8	5	—	—	61
	—	15	11	46	32	25	14	—	—	143
Frauenfeld:										
Gymnasium	7	9	20	19	8	10	10	—	—	83
Industrieschule	33	31	20	15	10	5	3	—	—	117
Handelsschule	—	—	—	13	—	—	—	—	—	13
	40	40	40	47	18	15	13	—	—	213

3. Lehrpersonal.

Im Jahr 1889/90 waren 890 Lehrkräfte an den Mittelschulen tätig, wovon 620 an denjenigen mit Anschluss und 270 an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. Diese Angaben sind indes nicht ganz vollständig.

413 Abiturienten machten die Maturitätsprüfung für den Eintritt in die wissenschaftlichen und technischen Hochschulen (1889: 367).

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Die kantonalen landwirtschaftlichen Berufsschulen im Strickhof (Zürich), in Rütli (Bern) und in Cernier (Neuenburg) weisen folgende Frequenz auf:

	Vorkurs	Schüler 1. Kl.	II. Kl.	Praktik.	Total	Lehrer theoret.	prakt.	Total
Strickhof	—	30	23	—	53	6	4	10
Rütli a. Landw.-Sch. .	2	16	22	2	58			
b. Molkerei-Sch. . .	—	5	6	5				
Cernier a. Landw.-Sch. .	—	15	13	—	43	10	4	14
b. Molke-Sch.	—	14	—	1				
1890:	2	80	64	8	154	—	—	—

Siehe auch eidgenössische polytechnische Schule und Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund (pag. 48 bis 50, 60—61) und statistischer Teil.

VIII. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Technikum in Winterthur.

Die Frequenz war folgende:

Abteilung	Sommersemester 1889			Wintersemester 1889/90		
	Schüler	Hospitanten	Total	Schüler	Hospitanten	Total
Bautechniker	30	—	30	60	—	60
Maschinentechniker	175	20	195	134	18	152
Elektrotechniker	13	—	13	17	—	17
Chemiker	26	—	26	22	—	22
Geometer	16	—	16	12	2	14
Kunstgewerbe	24	24	48	26	28	54
Handel	41	103	144	41	112	153
	325 (6)	147	472	312 (7)	160 (34)	472

Unter den 315 Schülern, welche sich im Wintersemester an der Anstalt befanden, waren 105 Kantonsbürger (33,3 %), 161 andere Schweizer (51,3 %) und 49 Ausländer (15,4 %).

Am Schlusse des Kurses wurden an 63 Geprüfte 57 Fähigkeitszeugnisse erteilt und zwar an Bautechniker 4, Maschinentechner 29, Electrotechniker 5, Geometer 4, Chemiker 5, Zeichnungslehrer 1, Handelsschüler 9.

2. Kunstgewerbeschule in Zürich.

Als Neuerung ist die Errichtung von Fachkursen für Handwerker zu erwähnen.

Es wurde ein Sonntagskurs im Vergolden (Handvergoldekurs) für Buchbinder eingerichtet, welcher 24 Teilnehmer zählte.

In der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner befanden sich im Sommer- und im Winterhalbjahr 9 Schüler.

Die Frequenz ergab im Sommersemester 33 Schüler und 12 Hospitanten, im Wintersemester 38 Schüler und 21 Hospitanten. Hievon waren 11 bzw. 15 Damen.

Im Wintersemester wurden folgende Spezialfächer benutzt: Ornamentzeichnen von 50, Blumenzeichnen von 34, Figurenzeichnen von 42, Studienkopf von 16, Aktzeichnen von 16, dekoratives Malen von 14, architektonisches Zeichnen und Komposition von 44, Fayencemalen von 12, Ornamentale Komposition von 14, Modelliren von 12, Holzschnitzen von 4, Stillehre von 27, darstellende Geometrie von 19, Perspektive von 15, Methode von 6, perspektivisches Freihandzeichnen von 11 und Werkzeichnen von 9 Teilnehmern.

3. Kunstschule in Bern.

Unter den 67 Schülern befanden sich 36 angehende Künstler und Dilettanten, 6 Lehrer und Lehrerinnen, 12 Lehramtskandidaten und 13 angehende Kunsthandwerker.

4. Kunstgewerbeschule in Luzern.

Die Anstalt wurde von 46 Tagesschülern und 59 Schülern der Freikurse besucht. Die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen zählte im I. Kurs 28, im II. Kurs 50 Schüler.

5. Allgemeine Gewerbeschule in Basel.

Im Sommer 1890 zählte die untere Abteilung der Gewerbeschule 146 Schüler, die obere in den gewerblichen Klassen 271, in den Kunstklassen 23 Schüler und 95 Schülerinnen; zusammen 535.

Im Wintersemester 1890/91 hatte die untere Abteilung 215 Schüler, die obere in den gewerblichen Klassen 359, in den Kunstklassen 30 Schüler und 98 Schülerinnen; total 702.

Auf Ende 1890 waren an der allgemeinen Gewerbeschule 8 Lehrer definitiv und 8 Hilfslehrer für einzelne Fächer provisorisch angestellt.

6. Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.

Es wurde eine neue Abteilung für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen mit der Anstalt verbunden. Dieselbe umfasst einen ganzen Jahreskurs und ist das erste ständige Institut in der Schweiz zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe.

7. Ecole des Arts industriels in Genf.

Es wurden von 7 Lehrern 175 Schüler und Schülerinnen unterrichtet.

IX. Tierarzneischulen.

Die Schülerfrequenz war folgende:

	Sommersemester 1889				Wintersemester 1889/90			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . . .	48	11	33	4	47	9	36	2
Bern . . .	47	17	28	2	57	22	33	2

Über das beim Unterricht zur Verfügung stehende Krankmaterial wird folgender Aufschluss erteilt:

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulatorische Klinik	Total
Zürich . . .	1524	2681	459	2399	7063
Bern . . .	442	1244	211	2050	3947

Hiebei ist zu bemerken, dass an der Tierarzneischule in Zürich die Patienten im Tierspital für Sommer und Winter doppelt gerechnet sind, soweit sie von einem Semester in's andere hinüber getragen wurden. Die Konsultationen beziehen sich auf die Zahl der Vorführungen und Besuche.

X. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Im Berichtsjahr hat die Erweiterung der bisherigen Academie in Lausanne zur Hochschule stattgefunden (I. Beil., pag. 95 und 100).

Im Kanton Genf ist die Reorganisation der Schule für Zahnärzte vorgenommen worden (I. Beilage, pag. 110).

Der Kanton Baselstadt hat das Universitätsgesetz dahin erweitert, dass auch weibliche Studirende, wenn sie Schweizerinnen sind oder ihre Vorbildung in Basel erhalten haben, aufgenommen werden können. (I. Beilage, pag. 111).

Im Kt. Freiburg ist die neue Hochschule mit einer juristischen und einer philosoph. Fakultät eröffnet worden. (I. Beil., pag. 111.)

Die im weitem über die Hochschulen erlassenen Verordnungen finden sich in der I. Beilage (pag. 114 und ff.).

2. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch der schweiz. Hochschulen inklusive Polytechnikum gestaltete sich im Wintersemester 1889/90 folgendermassen:

	Frequenz			Promotionen				Total
	Stud.	Audit.	Total	Theol.	Jurist.	Med.	Phil.	
Schweiz. Polytech., Zürich	622	339	961					
Hochschule Zürich . . .	501	98	599	—	12 ¹⁾	22	30 ²⁾	64
„ Bern . . .	567	201	768	—	10	30	16	56
„ Basel . . .	409	37	446	—	6	14	24 ¹⁾	44
„ Genf . . .	437	207	644	—	2	8	11	21
Académie de Lausanne . .	200	38	238					
„ „ Neuchâtel . .	67	50	117					
Theol. Anstalt Luzern . .	43	—	43					
Jurist. Fakultät in Freiburg	13	—	13					
Cours de droit in Sitten . .	14	—	14					
1889/90:	2873	970	3843	—	30	74	81	185
1888/89:	2791	820	3611	—	18	71	85	174
Differenz:	+82	+150	+232	—	+12	+3	—4	+11

1) Hievon zwei honoris causa. 2) 5 honoris causa.

3. Vorlesungen.

Die Zahl der im Wintersemester 1889/90 angekündigten Vorlesungen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Vorlesungen angekündigt	gehalten	Zahl der wöchent. Stunden	Total der Zuhörer	Zuhörer per Vorlesung
Zürich. . .	257	190	522	3090	17
Bern . . .	260	215	538		
Basel . . .		150	510	2403	15,3

4. Lehrpersonal.

Der Bestand des Lehrpersonals, sowie die auf einen Dozenten im Durchschnitt entfallende Zahl von Studirenden und Auditoren gestaltete sich auf Schluss des Wintersemesters 1889/90 wie folgt:

	Professoren ordent- liche	ausser- ordentliche	Privat- dozent.	Total	Stud. u. Auditoren	Zuhörer per Dozent
Schweiz. Polytech. . . .	50	32	32	114	961	8,4
Hochschule Zürich . . .	40	14	47	101	599	5,9
„ Bern . . .	43	17	49	109	768	7,0
„ Basel . . .				71	446	6,3
„ Genf . . .				85	644	7,5
Académie Lausanne . . .	21	23	5	49	238	4,8
„ Neuenburg . . .	28	1	8	37	117	3,1
1889/90:				566	3773	6,6
1888/89:				534	3555	6,6
Differenz:				+32	+218	—